

Bericht

**der Diözese Seckau
über das Quinquennium**

1923 – 1928

**gemäß der Vorschrift der Heiligen Konsistorialkongregation vom
4. November 1918.**

1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte.

1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.

Ordinarius¹ ist Ferdinand Pawlikowski, Doktor der Heiligen Theologie, geboren am 28. April 1877 in Wien; Priester seit 5. Juli 1903; Ordinarius des Österreichischen Bundesheeres seit 1920; zum Bischof von Dadima und Auxiliarius des Fürstbischofs Dr. Leopold Schuster am 24. März 1927 ernannt, dann in Wien von Kardinal Friedrich Piffl zum Bischof geweiht, am 26. April 1927 vom Heiligen Stuhl zum Fürstbischof von Seckau ernannt und am 26. Mai 1927 feierlich in seinen Bischofsitz eingeführt. Er residiert in der Stadt Graz in Steiermark und hat keinen Weihbischof.

2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropoliten untersteht, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.

Die Diözese Seckau wurde vom Salzburger Erzbischof Eberhard II. mit Zustimmung des Papstes Honorius III. (22. Juni 1218) am 17. Februar 1219 aus seinem Diözesanterritorium und seinen Gütern gegründet und errichtet; aus diesem Grund wurde dem Salzburger Erzbischof vom Papst das Privilegium eingeräumt, dass er jeden einzelnen Bischof von Seckau erwählen, nominieren und confirmieren darf; dieses Privileg wurde von der Heiligen Konsistorialkongregation am 6. Mai 1922 abgeändert². Der Römische Kaiser Friedrich II. hat die Gründung bestätigt und mit dem Vorrecht erweitert, dass jeder Bischof von Seckau den Titel und die Würde eines „Fürsten des Römischen Reiches“ verwenden dürfe (26. Oktober 1218).

Die Diözese trägt den Namen „Seckau“, weil bei ihrer Errichtung das Stift der regulierten Chorherren in Seckau in der Obersteiermark zum Kathedralkapitel und seine Kirche zur bischöflichen Kathedralkirche bestimmt wurden.

Der Bischof von Seckau ist Suffragan des Salzburger Metropoliten; weder er selbst noch die Diözese besitzen besondere Privilegien.

3. Außerdem soll er angeben:

- a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;*
- b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;*
- c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;*
- d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;*
- e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;*
- f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten*

¹ 1923: Ordinarius ist Dr. Leopold Schuster, geboren am 24. Oktober 1842 in der Pfarre St. Anna am Aigen in der Steiermark, von Fürsterzbischof Johannes Haller von Salzburg am 20. Oktober 1893 zum Fürstbischof ernannt, bestätigt und investiert am 30. Dezember 1893, am folgenden Tag zum Bischof geweiht.

² 1938: Durch das Konkordat vom 1. Mai 1934 wurde dieses Salzburger Recht aufgehoben.

bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;

g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;

h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.

Residenzort des Ordinarius ist Graz in Steiermark (Österreich).

Die Diözese erstreckt sich über 16.478 Quadratkilometer³ und liegt in der Steiermark, einem Bundesland der Republik Österreich. Das Klima ist unterschiedlich: in der Obersteiermark wegen der Berge rauer, im südlichen Teil, wo fruchtbare Felder sich befinden, milder.

Die Sprache, die das Volk benützt, ist deutsch. Lediglich in den südlichen Grenzgebieten, die die Diözese Lavant berühren, bedienen einige wenige Dorfbewohner sich auch der slowenischen Sprache.

Die Einwohnerzahl beträgt 996.000⁴.

Die wichtigsten Städte sind: Graz, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Fürstenfeld, Voitsberg, Rottenmann⁵ und Judenburg⁶.

Die Zahl der Katholiken beträgt ca. 974.000⁷, Akatholiken gibt es 22.000⁸, unter denen der größere Teil der protestantischen Sekte der Augsburgischen Konfession angehört. Juden gibt es ungefähr 3.000⁹, Altkatholiken 2.000¹⁰, nicht unierte Griechen 300 – 400¹¹; die Zahl derer, die keinem Bekenntnis zugehören, beträgt ca. 3.000¹².

Die Zahl der Weltpriester beträgt 724¹³, im höheren Seminar gibt es 67 Kleriker und Alumnen. Es gibt nur ein Kathedralekapitel mit 10 aktiven Mitgliedern und 6 Ehrendomherren.

Auswärtige geistliche Vertretungen, die in dieser Diözese Dekanate genannt werden, gibt es 45¹⁴, von denen 11 Kreisdekanate sind. Pfarren gibt es 343¹⁵. Die größte Pfarre der Seelenzahl nach ist St. Andrä in der Stadt Graz mit 34.196 Gläubigen¹⁶; die kleinste Pfarre, St. Ruprecht am Kulm, mit 42 Pfarrangehörigen¹⁷, befindet sich am Land. Pfarren mit unterschiedlichen Sprachen oder Staatsangehörigkeiten, oder die nach Familien eingeteilt sind, gibt es nicht.

Kleinere Kirchen oder öffentliche Oratorien bestehen 230¹⁸.

Die berühmteste aller heiligen Stätten Steiermarks, ja sogar Österreichs, ist die Basilika der Heiligen Jungfrau zu Mariazell in der Obersteiermark.

In der Diözese bestehen viele Männer- und Frauenorden.

A) Männerorden:

1. Die regulierten Lateranensischen Chorherren in Vorau: 1 Ordenshaus, 24 Priester¹⁹.
2. Die Benediktinerabtei Admont mit 1 Ordenshaus und 61 Priestern²⁰.

³ 1933: 16.373,41 Quadratkilometer.

⁴ 1933: 1.031.000. – 1938: 1.050.782.

⁵ 1938: Rottenmann fehlt, dafür zusätzlich Hartberg und Weiz angeführt.

⁶ 1933: zusätzlich Leibnitz angeführt.

⁷ 1933: 994.822 (Stand Ende 1932). – 1938: 960.154 Katholiken nach der Volkszählung von 1934.

⁸ 1933: 36.893. – 1938: 53.880, davon 38.579 Evangelische A. B.

⁹ 1933: 2502. – 1938: 2195.

¹⁰ 1933: 1.023. – 1938: 2229

¹¹ 1933: 368.

¹² 1938: 10.135.

¹³ 1923: 620 Weltpriester, 125 Alumnen und Kleriker im Priesterseminar. – 1933: 658 Weltpriester, 97 Alumnen und Kleriker im Priesterseminar. – 1938: 708 Weltpriester, 118 Kleriker und Alumnen im Priesterseminar.

¹⁴ 1938: Die Zahl der Dekanate hat sich um 1 erhöht.

¹⁵ 1923: 340 Pfarren. – 1933: 349 Pfarren. – 1938: 350 Pfarren.

¹⁶ 1933, 1938: 22.259 Gläubige.

¹⁷ 1923: 65 Pfarrangehörige. – 1938: zusätzlich Seggau mit 70 Pfarrangehörigen angeführt.

¹⁸ 1938: 235.

¹⁹ 1933: 25 Priester.

²⁰ 1923: 56 Priester. – 1933: 57 Priester. – 1938: 44 Priester.

3. Die Benediktinerabtei St. Lambrecht mit 1 Ordenshaus und 50 Priestern²¹.
4. Die Benediktinerabtei Seckau mit 1 Ordenshaus und 29 Priestern²².
5. Eine Niederlassung der Benediktinerabtei St. Ottilien (Bayern) in Tragöß mit 1 Priester²³.
6. Die Zisterzienserabtei Rein: 1 Ordenshaus, 29 Priester²⁴.
7. Der Predigerorden (Dominikaner), Niederlassung Graz: 1 Haus, 14 Priester²⁵.
8. Der Franziskanerorden mit 5 Häusern und 26 Priestern²⁶.
9. Der Minoritenorden mit 1 Haus und 6 Priestern.
10. Der Kapuzinerorden mit 8 Häusern und 25 Priestern²⁷.
11. Der Orden der Unbeschuhten Karmeliter mit 1 Haus und 6 Priestern²⁸.
12. Der Servitenorden mit 1 Haus und 6 Priestern.
13. Der Orden der Barmherzigen Brüder vom Heiligen Johannes von Gott mit 3 Häusern und 2 Priestern²⁹.
14. Die Gesellschaft Jesu mit 1 Haus und 4 Priestern³⁰.
15. Die Kongregation der Lazaristen mit 2 Häusern und 20 Priestern³¹.
16. Die Kongregation der Redemptoristen mit 2 Häusern und 13 Priestern³².
17. Die Marienbrüder³³ mit 3 Häusern und 5 Priestern³⁴.
18. Das Kollegium der Kalasantiner mit 1 Haus und 2 Priestern.
19. Die Kongregation der Söhne vom Heiligsten Herzen Jesu mit 2 Häusern und 6 Priestern³⁵.
20. Der Ritterorden der Johanniter mit 2 Häusern und 1 Priester³⁶.
21. Der Deutsche Orden mit 1 Haus und 1 Priester³⁷.

B) Weibliche Orden:

1. Die Abtei der Benediktinerinnen in Bertholdstein mit 1 Haus und 99 Ordensfrauen³⁸.
2. Die Karmelitinnen mit 1 Haus und 21 Ordensfrauen³⁹.
3. Die Ursulinen mit 1 Haus und 54 Ordensfrauen⁴⁰.
4. Die Elisabethinen mit 1 Haus und 34 Ordensfrauen⁴¹.
5. Die Schwestern vom Guten Hirten mit 1 Haus und 40 Ordensfrauen⁴².
6. Die Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu mit 1 Haus und 56 Ordensangehörigen.⁴³

²¹ 1933: 48 Priester. – 1938: 38 Priester.

²² 1923: 36 Priester. – 1933: 37 Priester. – 1938: 39 Priester.

²³ 1923: Tragöß noch nicht genannt. – 1933, 1938: 2 Priester.

²⁴ 1923: 26 Priester.

²⁵ 1923: 17 Priester. – 1933: 2 Häuser, 16 Priester. – 1938: 2 Häuser, 18 Priester.

²⁶ 1923: 27 Priester. – 1933: 25 Priester. – 1938: 28 Priester.

²⁷ 1933: 7 Häuser, 30 Priester. – 1938: 7 Häuser, 31 Priester.

²⁸ 1938: 7 Priester.

²⁹ 1923: 3 Priester. – 1933, 1938: 1 Priester.

³⁰ 1923: 5 Priester. – 1938: 5 Priester.

³¹ 1923, 1933: 19 Priester. – 1938: 20 Priester.

³² 1923: 20 Priester. – 1933, 1938: 18 Priester.

³³ Societas Mariae oder Congregatio Marianistarum, Marianisten.

³⁴ 1923: 2 Häuser, 7 Priester. – 1933: 4 Häuser, 5 Priester. – 1938: 4 Häuser, 4 Priester.

³⁵ 1923: 1 Haus, 4 Priester. – 1933: 7 Priester. – 1938: 12 Priester.

³⁶ 1933, 1938: 2 Priester.

³⁷ 1923: 2 Priester.

1933 zusätzlich angeführt: Salvatorianer, 1 Haus, 2 Priester. – Gesellschaft des Göttlichen Wortes, 1 Haus, 1 Priester.

1938: Salvatorianer 1 Haus, 10 Priester. – Gesellschaft des Göttlichen Wortes: 1 Haus, 10 Priester.

1938 zusätzlich angeführt: Salesianer Don Boscos, 1 Haus, 4 Priester. – Maristenbrüder, 1 Haus, 8 Ordensangehörige. – Schulbrüder, 1 Haus, 17 Ordensangehörige.

³⁸ 1923: 87 Ordensfrauen. – 1933: 103 Ordensfrauen. – 1938: 105 Ordensfrauen.

³⁹ 1923: 19 Ordensfrauen. – 1933: 17 Ordensfrauen. – 1938: 21 Ordensfrauen.

⁴⁰ 1923: 52 Ordensfrauen. – 1933: 57 Ordensfrauen. – 1938: 66 Ordensfrauen.

⁴¹ 1923: 32 Ordensfrauen. – 1933: 40 Ordensfrauen. – 1938: 46 Ordensfrauen.

⁴² 1923: 41 Ordensfrauen. – 1933: 42 Ordensfrauen. – 1938: 45 Ordensfrauen.

⁴³ 1923: 50 Ordensfrauen. – 1933: 58 Ordensfrauen. – 1938: 54 Ordensfrauen.

7. Die Armen Schulschwestern von Notre Dame mit 1 Haus und 6 Ordensfrauen⁴⁴.
8. Die Schwestern des Heiligen Dominikus (Dominikanerinnen) mit 1 Ordenshaus und 70 Ordensfrauen⁴⁵.
9. Die Schulschwestern vom Dritten Orden des Hl. Franz von Assisi mit 19 Häusern und 283 Ordensfrauen⁴⁶.
10. Die Kreuzschwestern mit 42 Häusern und 441 Ordensfrauen⁴⁷.
11. Die Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul mit 41 Häusern und 895 Ordensfrauen⁴⁸.
12. Die Dienerinnen des Hl. Herzen Jesu mit 1 Haus und 11 Ordensfrauen.
13. Die Töchter der Göttlichen Liebe mit 2 Häusern und 12 Ordensfrauen⁴⁹.
14. Die Dienerinnen der Seligen Jungfrau Maria (Servitinnen) mit 1 Haus und 3 Ordensfrauen⁵⁰.
15. Die Trösterinnen der Armen Seelen im Fegefeuer mit 1 Haus und 6 Ordensfrauen⁵¹.
16. Die Kongregation der St. Franziskus-Missionsschwestern mit 1 Haus und 6 Ordensfrauen⁵².

2. Kapitel: Verwaltung der zeitlichen Güter, Inventare und Archive.

4. Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?

Die Zivilgesetze räumen der Kirche die Möglichkeit des Besitzes, des Erwerbs, der Veräußerung und der Verwaltung zeitlicher Güter ein; die Zivilgewalt aber behält sich das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Kirchengüter vor; bei der Veräußerung und Verpachtung von Gütern ist die vorherige Zustimmung der staatlichen Stellen notwendig, damit sie staatlich gültig sind. Obwohl die Zivilgesetze die Freiheit der Kirche einschränken⁵³, gereichen sie dennoch der Verwaltung der Kirchengüter nicht zum Schaden.

5. Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.

Im Bischöflichen Konsistorium ist ein (diözesaner) Aufsichtsrat eingerichtet, der aus Kanonikern des Kathedrankapitels und anderen frommen und gelehrten Priestern, vom Bischof ernannt, besteht.

⁴⁴ 1933: 8 Ordensfrauen. – 1938: 7 Ordensfrauen.

⁴⁵ 1933: 80 Ordensfrauen. Mit dem Zusatz: „von der Kongregation der Königin des Rosenkranzes“. – 1938: 75 Ordensfrauen.

⁴⁶ 1933: mit dem Zusatz „Mutterhaus Eggenberg bei Graz“, 18 Häuser, 315 Ordensfrauen. Zusätzlich Schulschwestern vom Dritten Orden des Hl. Franz von Assisi mit dem Mutterhaus in Maribor (Jugoslawien), 1 Haus, 5 Ordensfrauen, angeführt. – 1938: 25 Häuser, 322 Ordensfrauen. Schulschwestern mit Mutterhaus in Maribor: 2 Häuser, 14 Ordensfrauen.

⁴⁷ 1933: 41 Häuser, 560 Ordensfrauen. – 1938: 41 Häuser, 561 Ordensfrauen.

⁴⁸ 1933: 43 Häuser, 877 Ordensfrauen. – 1938: 38 Häuser, 887 Ordensfrauen.

⁴⁹ 1933: 17 Ordensfrauen. – 1938: 12 Ordensfrauen.

⁵⁰ 1938: 4 Ordensfrauen.

⁵¹ 1933: 14 Ordensfrauen. – 1938: 6 Ordensfrauen.

⁵² 1933: 12 Ordensfrauen. – 1938: 15 Ordensfrauen.

1933 und 1938 zusätzlich genannt:

Vorauer Schwestern (Gesellschaft zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen), 5 Häuser, 54 Ordensfrauen. – 1938: 7 Häuser, 68 Ordensfrauen.

Krankenpflege-Schwestern der hl. Katharina von Siena vom III. Orden des hl. Dominikus, 1 Haus, 6 Ordensfrauen. Barmherzige Schwestern des Deutschen Ordens, 1 Haus, 4 Ordensschwestern. – 1938: 5 Ordensfrauen.

⁵³ 1938: Durch das Konkordat fielen einige Einschränkungen, sofern der Staatshaushalt davon nicht betroffen wird, weg.

6. *Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedrale, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525.*

7. *Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.*

8. *Ob jene, die Treuhandgüter für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen.*

9. *Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.*

10. *Werden bezüglich der Leistung der Zehente und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.*

11. *Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderns?*

12. *Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.*

6. – 12. Die diesbezüglichen Canones werden aufs Genaueste eingehalten. Besonders die Verwalter von kirchlichen Gütern jeder Art, desgleichen die Geschäftsführer, die Kassiere und die Kassenverwalter anderer frommen Einrichtungen legen alljährlich und auch öfter dem Ordinarius Rechenschaft ab und empfangen von diesem Anweisungen und Anregungen.

13. *Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchengesetz nicht verschleudert oder entzogen werden.*

Inventare von Immobilien, Mobilien und kirchlichen Einrichtungen bestehen für jede Kirche, jede Pfarre, für das Kathedralekapitel und für alle kanonisch errichteten frommen Institute in doppelter Ausfertigung; ein Exemplar wird in der Bischöflichen Kurie, das andere am betreffenden Ort aufbewahrt.

Nach Möglichkeit wird auch sichergestellt, dass auf keine Weise und auch nicht beim Tod eines Verwalters kirchlicher Güter etwas zu Grunde gerichtet oder unterschlagen wird.

14. *Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt*

wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden.

Im Bischofshof besteht ein Archiv, nach den Richtlinien der Canones 375 – 378 errichtet und gut gesichert, in welchem Bücher und Dokumente aufbewahrt werden, von denen in den Canones 470 § 3, 1010 und 1047 die Rede ist; ausgenommen das Buch für die so genannten „Gewissensehen“ gemäß can. 1107, die es in der Diözese nicht gibt. Kataloge sind vorhanden. Im Bischöflichen Archiv befinden sich auch Pergamenturkunden; die älteste stammt aus dem Jahre 1223 und betrifft eine Zehentschenkung Eberhards von Salzburg an Karl Bisdorf. Inkunabeln sind keine vorhanden. Es gibt auch ein Geheimarchiv, von dem im Canon 379 die Rede ist. Alles, was dort vorgeschrieben wird, wird beobachtet. Darüber hinaus wird Canon 380 eingehalten.

15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittelt und im Archiv der Kurie hinterlegt?

Alle Kirchen und frommen Einrichtungen haben Inventare oder auch Archive; ein Exemplar dieser Kataloge wird im Bischöflichen Archiv aufbewahrt.

3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst

16. Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird.

Aktivitäten von protestantischer Seite, die zum Abfall vom katholischen Glauben anstacheln, haben noch nicht ganz aufgehört⁵⁴; auch die Agitation der Sozialisten, die zum vollkommenen Abfall vom christlichen Glauben antreibt, dauert an⁵⁵. Dieselbe Agitation zum Abfall vom Glauben betreibt auch die Sekte der „Freidenker“⁵⁶. Der Verein „Flamme“ wirbt mit Erfolg für die Verbrennung der Leichen⁵⁷. Auch die Sekten der Adventisten und Methodisten versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten. Die Seuche des Spiritismus ist noch nicht ganz erloschen und auch die Seuche des Theosophismus kriecht wie eine Schlange im Verborgenen weiter⁵⁸. Der Modernismus ist tot. Niemand aus dem Klerus ist von diesen Irrtümern angesteckt.

Es gibt einen „Diözesanen Aufsichtsrat“; er besteht aus 9 Personen aus dem Säkular- und Regularklerus. Das Glaubensbekenntnis mit dem Antimodernisteneid wird von allen Betroffenen treu und bereitwillig geleistet.

⁵⁴ 1933: Die Agitation der Protestanten gegen die katholische Religion hat sich gemäßigt.

⁵⁵ 1938: Da die sozialistische Partei 1934 verboten wurde, hat ihr offener Kampf gegen die katholische Kirche fast vollständig aufgehört. Aber der politische Kampf zwischen der Regierung, die einen christlichen Regierungskurs proklamiert, und den dem Gesetze nach zwar verbotenen Parteien hat der katholischen Religion Schaden gebracht.

⁵⁶ 1933: Vor kurzem wurden die „Freidenker“ und die Propaganda für den Glaubensabfall von der Regierung verboten.

⁵⁷ 1933: Der Verein „Flamme“ schadet der Kirche, besonders seit 1932 in Graz ein Krematorium errichtet wurde.

⁵⁸ 1933: zusätzlich das Phänomen des Okkultismus genannt.

17. Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.

Der Gottesdienst kann frei ausgeübt werden. Die Störer kirchlicher Funktionen werden von der Zivilgewalt nach dem Zivilrecht bestraft.

18. Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff.

Die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe sind intakt. Hinderlich sind jedoch einige Gesetze des Staates bezüglich der Friedhöfe im Eigentum politischer Gemeinden, in denen Katholiken und Akatholiken ohne Unterschied begraben werden können. Eine Ausnahme machen auch die Familiengräber, die allen Familienmitgliedern, auch den akatholischen, offenstehen müssen.

19. Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.

Beim Gottesdienst, in der Heiligenverehrung, in der Verehrung heiliger Bilder und Reliquien, bei der Sakramentspendung, kurz gesagt, bei allen heiligen Funktionen, werden die kanonischen und liturgischen Gesetze bezüglich Ritus, Sprache und Gesang eingehalten⁵⁹. Diskrepanzen geringerer Bedeutung, fast in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz verbreitet, betreffen die Verehrung der heiligen Eucharistie. Sie bestehen aus alter Gewohnheit. Je mehr nämlich die Protestanten des 16. Jahrhunderts das heilige Sakrament bekämpften, desto mehr förderten die Katholiken seine Verehrung und den öffentlichen Kult. So werden sehr häufig Messen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zelebriert und auch bei Litaneien und Vespere wird nicht nur am Ende, sondern schon am Anfang der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben. Der Priester, der vor oder nach der heiligen Messe die Kommunion austeilt, segnet das Volk nicht mit der Hand, sondern mit dem Ziborium. Vom Sonntag innerhalb der Fronleichnamsoktav bis zum Fest des Heiligen Bartholomäus wird an allen Sonntagen eine Prozession mit dem Allerheiligsten während der Messe veranstaltet, jedoch mit geringerem Gepränge wie zu Fronleichnam. Bei diesen (kleinen) Prozessionen werden die Anfänge („initia“) der 4 Evangelien wie am Fronleichnamfest vorgelesen und viermal der Segen gespendet. Diese Prozessionen werden vom Volk „Initien“ genannt. Viele dieser Bräuche können nicht ohne großes Ärgernis für das Volk abgeschafft werden.

In den Kirchen gibt es keine Bilder, Statuen und andere Dinge, die für die Heiligkeit des Ortes unpassend sind oder den liturgischen Gesetzen widersprechen. Desgleichen werden in den Kirchen niemals weltliche Veranstaltungen oder Märkte geduldet und dies nicht einmal zu guten Zwecken.

20. Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.

⁵⁹ 1938: Die Liturgie wird genau nach den Vorschriften des neuen Diözesanrituale, das 1935 approbiert wurde, verrichtet.

Ausgenommen in den Orten Eggenberg bei Graz und Donawitz bei Leoben⁶⁰, wo der Neubau von Kirchen geplant ist, ist die Anzahl der Kirchen für die Bedürfnisse der Gläubigen ausreichend.

21. Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengeräten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.

Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengeräte hervorragen, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.

Die Kirchen werden im Allgemeinen reingehalten, sie sind schön geschmückt und mit der nötigen Einrichtung ausgestattet. Viele Kirchen haben ihre Glocken, die sie im Krieg verloren haben, durch Spenden der Gläubigen wieder erhalten⁶¹.

Die Diözese kann sich über eine große Anzahl von Kirchen, die wegen ihrer kunstvollen Bauart, ihrer Bilder und wegen der kostbaren Ausstattung berühmt sind, freuen. In der Stadt Graz, um Beispiele zu nennen, die Kathedralkirche, die Kirche zum Heiligen Blut, zum Hlgst. Herzen Jesu oder zum Hl. Josef. Auch viele Pfarrkirchen in den Dörfern, wie Vorau, Pöllau, Weizberg, Stainz, Leoben, Mariazell und Murau, gehören dazu. Die Instandhaltung der Kirchen ist wegen der schlimmen Kriegsfolgen, die noch andauern, sehr schwer geworden.

22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.

Der Eintritt in die Kirchen ist vollkommen frei, besonders, während in ihnen Gottesdienste stattfinden.

23. Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.

Die Kirchen werden nach Kräften überwacht, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen zum Opfer fallen.

Kirchen, in denen die heilige Eucharistie aufbewahrt wird, stehen den Gläubigen täglich wenigstens etliche Stunden lang offen; was can. 1266 über die Aufbewahrung des Allerheiligsten vorschreibt, wird genau eingehalten.

Die Tabernakel, meist aus Holz gefertigt und außen vergoldet, sind innen mit einem weißen Seidentuch geschmückt; die Schlüssel werden an einem sicheren Ort verwahrt. Vor dem Tabernakel brennt stets wenigstens eine Lampe und allen Kirchenvorstehern wurde erst neulich aufgetragen, dass sie dafür das vorgeschriebene Öl verwenden. Zur Kriegszeit und unmittelbar nach dem Krieg wurde auch Petroleumlicht und elektrisches Licht toleriert.

4. Kapitel: Der Ordinarius

24. Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von

⁶⁰ 1923: Nur in Graz, Bruck, Leoben und Knittelfeld reicht die Zahl der Kirchen nicht aus. Die Ungunst der Zeiten verhindert den Bau von Kirchen in Eggenberg bei Graz und in Donawitz, wo besonders viele Arbeiter wohnen. . – 1933: nur in Donawitz bei Leoben wäre noch ein Kirchenbau nötig.

⁶¹ 1923: viele Kirchen haben noch keine Glocken, da sie im Krieg auf Befehl des Staates abgenommen und eingeschmolzen wurden.

Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Cathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.

Der Ordinarius genießt die Einkünfte der bischöflichen Mensa. Die Dotierung der bischöflichen Mensa besteht aus:

a) Grund und Boden (Äcker, Weingärten, Wiesen und Wälder mit den zugehörigen Gebäuden) im Gesamtausmaß von 832 ha und 98 a.

b) Aus Geld, mit Zinsen in so genannten öffentlichen Schuldbriefen angelegt, die aus den abgelösten Zehenten entstanden sind, in Summa 1.369.471 Kronen mit jährlichen Zinsen von 57.993 Kronen – heute 5 Schilling 79 Groschen.

c) Aus dem Zins oder dem Jahresgeld, dass von 23 Patronatspfarren für die bischöfliche Mensa beigesteuert wird. Es waren in Summa pro anno 135 Kronen – nach heutigem Geld fast nichts. Andere Einkünfte gibt es nicht.

Daraus erhellt, dass gegenwärtig nur die Güter aus Grund und Boden (a) zur Deckung des Lebensbedarfs dienen. Weil aber in Österreich Grundbesitz mit Steuern und anderen Abgaben sehr hoch belastet ist und die Verwaltung der Güter sehr aufwändig ist, weil ein großer Teil des bischöflichen Besitzes in Jugoslawien liegt, von wo kein Ertrag kommt, bleibt dem Bischof zum Lebensunterhalt fast nichts übrig.

Der Bischof hat einen eigenen Palast in der Stadt Graz, der bischöflichen Würde angemessen und nun vollständig und sehr schön renoviert. In diesem Palast wohnt der Ordinarius mit dem Kanzler, den beiden Sekretären und dem nötigen Dienstpersonal.

Es wird kein Cathedraticum eingehoben und auch andere Zahlungen werden nicht auferlegt. Die notwendige Renovierung belastet den Bischof persönlich mit Schulden.

25. Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventares gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.

Den Vorschriften der Canones 483, 1299 § 3 und 1301, dass für die bischöflichen Liegenschaften und Mensalgüter, sowohl für die beweglichen, als auch unbeweglichen, ein genaues Inventar angefertigt wird, wird entsprochen.

26. Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.

Bei der letzten Sedisvakanz wurde außer einem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Mensalgüter bestellt (can. 432 u. 433).

27. Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.

Der Bischof erfüllt seine Residenzpflicht genau und hält sich ständig in Graz auf; außer wenn sein Amt als Ordinarius des Bundesheeres, Visitationen oder Bischofskonferenzen seine Abwesenheit erfordern.

Im Allgemeinen hält er an allen Festtagen in der Kathedralkirche einen Pontificalgottesdienst. Gelegentlich pflegt er auch in anderen Kirchen pontificaliter zu zelebrieren oder dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen, wenn das Volk oder der Klerus dies wünschen.

Seines Hirtenamts eingedenk, liebt es der Bischof, das Volk mit dem Wort Gottes zu laben, und er ist bestrebt, dieser Verpflichtung in Wort und Schrift nachzukommen. Er predigt in der Kathedralkirche (in diesem Jahr auch an den Sonntagen der Fastenzeit) und in den Pfarrkirchen der Diözese bei Gelegenheit der kanonischen Visitation; er hält Ansprachen bei frommen Veranstaltungen, Zusammenkünften und anderen katholischen Versammlungen. Alljährlich belehrt

er in Hirtenbriefen Klerus und Volk. Damit die Kirchengesetze dem Volk bekannt gemacht werden und von allen beobachtet werden können, werden diese im Diözesanblatt oder auch in einer katholischen Tageszeitung veröffentlicht.

28. Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden.

Das Sakrament der Firmung wird an den drei Pfingstfeiertagen in der Stadt Graz, in der übrigen Sommerzeit – in der Regel von April bis Ende August – auch in anderen Städten und Dörfern, meist gelegentlich der kanonischen Visitation, in 40 – 50 Pfarren jährlich vom Bischof selbst spendet. Der Klerus wird alljährlich im Diözesanblatt ermahnt, dass bei der Spendung dieses Sakramentes die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Firmpaten eingehalten werden.

29. Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die

a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;

b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1; eingehalten hat.

Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.

Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff.

Während der letzten 5 Jahre (1923 – 1928) waren 114 Priesterweihen⁶²; durch den gegenwärtigen Ordinarius 30 im Jahre 1927, in den vorangegangenen Jahren durch den Vorgänger. Die can. 969 u. 972 § 1 wurden genauestens eingehalten. Der diözesane Bedarf an Geweihten wäre größer, doch es fehlen die Kandidaten. Damit die Berufungen zum klerikalen Stand vermehrt werden, wurde am Beginn dieses Jahres die so genannte Aktion „Priester und Volk“ eingerichtet, die gute Früchte verspricht⁶³.

Inkardination gab es keine⁶⁴.

30. Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beicht hören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatsfälle eingehalten wurden.

Die Canones 877 ff und 893 werden stets genau eingehalten. Der Ordinarius hat sich nur zwei Fälle vorbehalten:

a) Meineid, vor einem geistlichen oder weltlichen Richter feierlich und wissentlich abgelegt.

b) Vorsätzlicher Totschlag durch äußere Gewaltanwendung. Hierher gehört aber nicht die Beihilfe zur Abtreibung lebensfähiger oder abgestorbener Leibesfrüchte.

31. Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am 28. Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigterlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.

Der Ordinarius sorgt dafür, dass bei der Predigt die Vorschriften der Konstitution Benedikts XV. und die Bestimmungen, die am 28. Juli 1917 von der Konsistorialkongregation erlassen wurden,

⁶² 1923: Von 1919 bis 1923 waren 130 Priesterweihen. . – 1933: 1928-1932 87 Priesterweihen. – 1938: 1933 – 1937 155 Priesterweihen.

⁶³ 1933: Die 1928 eingeführte Aktion „Priester und Volk“ brachte schon gute Früchte und verspricht, die Zahl der Priester zu erhöhen.

⁶⁴ 1923: Ein Minoritenpater, der schon für die Seelsorge approbiert war, wurde inkardiniert. . – 1933: 3 Inkardinationen. – 1938: 2 Inkardinationen.

von den Priestern eingehalten werden. Keinem Priester wird die Predigerlaubnis erteilt, wenn man sich seiner guten Sitten und seiner ausreichenden Bildung, die durch eine Prüfung bestätigt wurde, nicht sicher ist. Dass die Vorschriften gemäß can. 1347 von allen eingehalten werden, wurde des Öfteren im Diözesanblatt und schon vorher bei der Diözesansynode eingeschärft. Was can. 1345 wünscht, wird den Priestern immer wieder ans Herz gelegt und von diesen auch beobachtet.

32. Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten. Die Priester haben den Auftrag, dass sie die Gläubigen, sowohl öffentlich in der Predigt, als auch in Privatgesprächen von Eheschließungen mit Akatholiken, Ungläubigen und Gottlosen abhalten; aber die Bemühungen bleiben oft erfolglos.

33. Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Messstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge. Wenn er dabei Missbräuche entdeckte, soll er sie berichten.

Der Bischof kann die ganze Diözese im Laufe von 9 bis 10 Jahren durchvisitieren, und er wird es auch tun. So wurde es auch von den früheren Bischöfen gehalten. Wegen der Größe des Diözesangebietes und der großen Zahl der Pfarrangehörigen ist eine persönliche Visitation in jedem Quinquennium unmöglich. In jedem Jahr jedoch wird jede Pfarre durch die Dechanten visitiert. Diese visitieren wie der Bischof neben den kirchlichen Lokalitäten und den geistlichen Belangen auch die Matrikenbücher und Archive. Sie inspizieren auch den Klerus und hören ihn an, damit sie erkennen können, wie es um die Lebensführung und Sitten jedes Einzelnen steht. Darüber berichten sie dann dem Bischof. Bei der Visitation wird auch überprüft, wie es mit der Erfüllung frommer Legate und der Verrichtung der Manualmessen und den Stipendien steht. Der Bischof erteilte den Auftrag, dass alle Vorschriften über Messen und Stipendien kanonkonform eingehalten werden. Missbräuche, diese Materie betreffend, wurden bisher noch nicht aufgedeckt.

34. Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.

Die letzte Diözesansynode wurde 1911 abgehalten⁶⁵. 371 Priester nahmen daran teil. Zu gegebener Zeit wird eine weitere Synode stattfinden⁶⁶.

35. Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287

Ein Provinzialkonzil gab es 1906. Der Vorgänger nahm daran teil. Bischofskonferenzen finden alljährlich in Wien statt, der Bischof nimmt immer daran teil.

36. Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.

⁶⁵ 1838: Die letzte Diözesansynode wurde 1936 abgehalten, an ihr nahmen 161 Priester teil.

⁶⁶ 1923: Wegen des Krieges bzw. der Ungunst der Zeiten konnte keine weitere Diözesansynode abgehalten werden. . – 1933: Wenn möglich, wird im Jahr 1934 eine neue Diözesansynode abgehalten werden. In der Zwischenzeit versammelt der Bischof seit 1928 jährlich die 45 Dechanten der Diözese im Bischofshof, um Fragen der Seelsorge zu erörtern. – 1938: Die Dechantenkonferenzen werden seit 1928 abgehalten.

Das Verhältnis der weltlichen Obrigkeit dem Bischof gegenüber ist nicht feindselig, sondern eher wohlwollend. Die bischöfliche Würde und Jurisdiktion blieben bisher unangetastet.

5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.

Diese befindet sich im Bischofshof.

Die Angelegenheiten der Diözese werden im Konsistorium im Beisein des Ordinarius behandelt⁶⁷.

Teilnehmer am Konsistorium sind:

die 10 Kanoniker des Kathedralkapitels;

3 Professoren der Theologischen Fakultät⁶⁸;

der Rektor des höheren Seminars (Priesterseminar);

der jetzige und auch der emeritierte Regens des Knabenseminars;

der Ordinariatskanzler⁶⁹.

Die bischöfliche Kanzlei besteht aus dem Kanzler, 2 Sekretären, die zugleich bischöfliche Hofkapläne sind, dem Kassenwart, der zugleich auch Taxator ist, dem Archivar, dem Schreiber und dem Cursor, der ein Laie ist.

Das Diözesangericht⁷⁰ besteht aus dem Offizial, dem Vizeoffizial⁷¹, 9 Prosynodalrichtern⁷², 4 Defensores vinculi⁷³, 1 Promotor iustitiae, 1 Aktuar⁷⁴ und 1 Cursor, der Laie ist.

Der Verwaltungsrat für das kleine und höhere Seminar besteht aus:

a) Was den Unterricht und die Disziplin betrifft, aus 2 Kanonikern.

b) Was die Wirtschaftsführung betrifft, aus 2 Pfarrern.

Die Bischöfliche Verwaltung aller Kirchengüter obliegt einem Präses und einem Revisor⁷⁵.

Es gibt 13 Prosynodalexaminatoren,⁷⁶ 7 von ihnen sind Kanoniker, 6 Theologieprofessoren.

Der Diözesane Aufsichtsrat besteht aus 5 Kanonikern⁷⁷, 2 Theologieprofessoren und 2 Vertretern der Orden.

Als Bücherzensoren wurden 13 Priester⁷⁸, die mit zwei Ausnahmen Doktoren der Theologie sind, berufen.

⁶⁷ 1923: *Die Beratungen im Konsistorium erfolgen unter dem Vorsitz des Ordinarius oder des Generalvikars.* . – 1933: *Die Beratungen im Konsistorium erfolgen unter dem Vorsitz des Ordinarius.*

⁶⁸ 1923: 4 Professoren. . – 1933: 2 Professoren.

⁶⁹ 1923: *Seminarregenten und Ordinariatskanzler nicht als Mitglieder des Konsistoriums geführt.* . – 1933: *der Ordinariatskanzler nicht als Mitglied des Konsistoriums angeführt.*

⁷⁰ 1923: *Das Diözesangericht hat zwei Abteilungen: 1. Für Streit- und Strafsachen, bestehend aus dem Vorsitzenden, 7 Synodal- oder Prosynodalrichtern, einem Bandverteidiger und dessen Stellvertreter, dem Promotor iustitiae und einem Sekretär. 2. Für Ehesachen, bestehend aus dem Vorsitzenden, 4 Synodal- bzw. Prosynodalrichtern, dem Bandverteidiger und dessen Stellvertreter, dem Sekretär und dem Cursor (ein Laie).*

⁷¹ 1938: 6 Vizeoffiziale.

⁷² 1933: 8 Prosynodalrichter. – 1938: 12 Synodalrichter.

⁷³ 1933: 7 Ehebandverteidiger. – 1938: 6 Ehebandverteidiger.

⁷⁴ 1938: 3 Aktuare.

⁷⁵ 1933: *Präses und Revisor sind zugleich Domkapitulare.*

⁷⁶ 1923: 10 Prosynodalexaminatoren, davon 5 Kanoniker, 5 Professoren der Theologie. Es gibt zwei Pfarrkonsultoren und 5 Synodalrichter; Synodalzeugen sind alle Erzdechante für ihren Distrikt. . – 1933: 11 Prosynodalexaminatoren, davon 6 Kanoniker, 4 Professoren der Theologie, dazu der Regens des Knabenseminars. Pfarrkonsultoren sind 6 Pfarrer. – 1938: 12 Prosynodalexaminatoren.

⁷⁷ 1923: 2 Kanoniker. . – 1933: 4 Kanoniker.

⁷⁸ 1923: *Sieben Priester, davon haben sechs das Doktorat der Theologie.* . – 1933, 1938: 12 Priester, alle sind Doktoren der Theologie.

38. *Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Derzeit gibt es keinen Generalvikar⁷⁹. In Abwesenheit des Bischofs vertritt diesen in allen Angelegenheiten, die sich dieser gemäß Geschäftsordnung oder nach eigenen Gutdünken vorbehält, der Kanzler Josef Steiner⁸⁰, Doktor der Theologie, ein Mann sowohl an Tugend als auch an Gelehrsamkeit hervorragend. In nächster Zeit wird jedoch ein Generalvikar ernannt werden, und zwar in der Person des Domherren Johannes Siener, eines Priesters in vorgerücktem Alter mit außergewöhnlicher Frömmigkeit und großer Erfahrung. Es wird nur noch auf die Zustimmung der Regierung gewartet.

39. *Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.*

Die Beamten der diözesanen Kurie erhalten ihre Besoldung mit Ausnahme des Kursors von der Regierung. Die Taxen reichen kaum aus, die nötigen Ausgaben zu decken. Geldstrafen sind nicht üblich und es stehen auch keine anderen Einnahmequellen zur Verfügung⁸¹.

6. Kapitel: Die Seminare

40. *Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.*

Die Diözese hat zwei Seminare; diese sind die Früchte des Eifers von Klerus und Volk des vorigen Jahrhunderts zur Vorsorge für einen einheimischen Klerus für die Diözese.

41. *Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:*

- a) *über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;*
- b) *über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;*
- c) *über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;*
- d) *darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminares nötig scheint.*

Die beiden Seminare sind das Priester- und das Knabenseminar.

Rektor des Priesterseminars ist seit 1907 Franz Gutjahr, Doktor der Theologie und Philosophie und emeritierter Professor der Theologie⁸².

Rektor des Knabenseminars ist seit 1922 Konrad Brandner⁸³, Doktor der Philosophie und Gymnasialprofessor. Beide Rektoren zeichnen sich durch redliche Lebensführung und priesterliche Sitten und Anstand aus.

Bei der Leitung des Priesterseminars unterstützen den Rektor:

Dr. Theodor Goger als Subdirektor⁸⁴.

Dr. Walter Müller als Studienpräfekt; beide sind untadelige Priester.

Die geistliche Leitung (als Spirituale) haben inne:

im Priesterseminar Dr. theol. Karl Krenn⁸⁵;

⁷⁹ 1923: mit 1. August 1923 wurde Franz von zum Generalvikar ernannt. In Abwesenheit des Ordinarius hat er alle Befugnisse, die ihm der Codex Iuris Canonici zuweist. . – 1933, 1938: Generalvikar ist Kanonikus Johann Siener.

⁸⁰ 1923: Kanzler ist Johann Reinisch.

⁸¹ 1923: Viele Ausgaben müssen daher aus der bischöflichen Mensa bezahlt werden.

⁸² 1933: Regens des Priesterseminars ist seit 1929 Kanonikus Dr. Karl Krenn.

⁸³ 1938: Rektor des Knabenseminars seit 1937 ist Franz Seidl; sein Vorgänger, Dr. Konrad Brandner, wurde 1937 in das Domkapitel aufgenommen.

⁸⁴ 1923: Subregens ist Dr. Franz Königer, Studienpräfekt Dr. Oskar Graber. . – 1933: Subregens ist Dr. Franz Bracher, Studienpräfekt Andreas Reisinger. – 1938: Johann Riedrich ist Subregens, Dr. Hermann Juri ist Studienpräfekt und Bibliothekar.

im Knabenseminar Dr. theol. Alois Kahr.

Beide Männer sind mit echter Frömmigkeit, großem Wissen und Klugheit ausgestattet.

Die Zahl der Alumnen des Priesterseminars beträgt derzeit 67⁸⁶.

Alle besuchen die theologische Fakultät an der Universität Graz, an welcher 12 Weltpriester⁸⁷ die Fachgebiete der heiligen Theologie lehren.

Die Zahl der Alumnen des Knabenseminars beträgt derzeit 264⁸⁸. Alle besuchen das Gymnasium, das mit dem Seminar verbunden ist. Alle 17 Gymnasiallehrer⁸⁹ sind Weltpriester der Diözese, durch öffentliche Prüfungen anerkannt.

Das Gebäude des Priesterseminars ist unter dem Titel „Studienfond“ in staatlichem Besitz und kann an die 100 Alumnen aufnehmen⁹⁰. Dem Haus angeschlossen ist ein kleiner Garten. Der Zustand des schon sehr alten Gebäudes entspricht nicht mehr den Bedürfnissen eines solchen Instituts und macht den Bau eines neuen Hauses so rasch als möglich notwendig.

Das Gebäude des Knabenseminars ist im Besitz des Bischofs d.h. der Diözese Seckau und ist so groß, dass es für ungefähr 300 Alumnen samt den Professoren und dem Dienstpersonal ausreichend ist. Diesem Haus ist ein sehr großer und sehr schöner Garten angeschlossen.

Ländliche Ferienhäuser besitzen die Seminare nicht. Das Priesterseminar hat keine eigenen Einkünfte, da der Studienfond, d. i. die Republik, für die Alumnen den früher ausreichenden Unterhalt verschafft. Heute aber reicht dieser vom Staat gewährte Unterhalt nicht mehr aus und muss durch milde Gaben ergänzt werden⁹¹.

Das Knabenseminar bezieht seine Einkünfte aus Stiftungen, Häusern und Grundstücken und aus einem mäßigen Beitrag der Alumnen. Diese Einkünfte müssen aus Spenden des Klerus und des Volkes ergänzt werden, damit sie ausreichen. Da diese Spenden aber nicht sehr groß sind, befinden sich beide Seminare in großen finanziellen Schwierigkeiten⁹².

42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.

Priesterseminar und Knabenseminar sind voneinander getrennte Institute. Ein Beitrag für die Seminare wurde bisher noch nicht vorgeschrieben. Den einzelnen Priestern und Ordensleuten der Diözese wurde aber ein bestimmter kleiner Beitrag auferlegt, um die finanziellen Schwierigkeiten (der Seminare) zu beseitigen und viele von ihnen geben diesen Beitrag gerne.

Can. 1357 wird insofern eingehalten, dass der Bischof gelegentlich, besonders an den Seminar-Festtagen in ihren Kapellen zelebriert, predigt und den Betrieb und die Örtlichkeiten in Augenschein nimmt.

⁸⁵ 1933, 1938: DDr. Johann List.

⁸⁶ 1923: 91 Alumnen. . – 1933: Mit Beginn des Studienjahres 1933/1934 114 Alumnen. – 1938: Im Studienjahr 1937/1938 122 Alumnen.

⁸⁷ 1933, 1938: 13 Weltpriester.

⁸⁸ 1923: 248 Seminaristen. . – 1933: 328 Seminaristen. – 1938: 304 Seminaristen.

⁸⁹ 1923: 20 Professoren, 19 davon sind Priester. . – 1933: 21 Professoren, zwei davon sind Laien. – 1938: 22 Professoren, 20 davon sind Priester.

⁹⁰ 1933: Seit dem Beginn des Studienjahres 1933/1934 ist das Haus zu klein. – 1938: Das Haus kann ca. 120 Alumnen aufnehmen. Da die Lage und der Zustand des sehr alten Gebäudes den Bedürfnissen eines Seminars nicht mehr entsprechen, wird der Bau eines neuen Hauses ernstlich vorbereitet.

⁹¹ 1933: zusätzlich zu Spenden sind auch Alumnatsbeiträge der Alumnen nötig.

⁹² 1923: Vor dem Krieg (bis 1914) hatten beide Seminare den notwendigen Unterhalt. Seit Kriegsende befinden sich die Seminare in überaus großen Schwierigkeiten, sie konnten nur durch die Freigiebigkeit des Papstes und das Wohlwollen der Gläubigen erhalten werden. Sachverständige suchen gemeinsam mit dem Bischof Mittel und Wege zur weiteren Erhaltung der Seminare.

In beiden Seminaren gibt es außer dem Rektor einen Ökonom, der das Hauswesen zu besorgen hat (Subdirektor); es gibt auch Nachhilfelehrer, einen geistlichen Direktor (Spiritual) und mehr als 2 ordentliche Beichtväter.

Was can. 1359 betrifft, vergleiche Nummer 37!

43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinären, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.

Die Canones 1363 und 1371 betreffend die Aufnahme und die Nichtzulassung, die Entlassung oder Verweisung von der Anstalt, werden genau eingehalten.

Was den schulischen und wissenschaftlichen Unterricht besonders im Bereich der Philosophie und Theologie betrifft, wird angemerkt: die humanistischen Studien, denen auch eine Einführung in die Philosophie angeschlossen ist und die gewöhnlich 8 Jahre umfassen, müssen von allen Theologiestudenten bereits im Knabenseminar absolviert werden, weil ins Priesterseminar nur solche Studenten aufgenommen werden, die das Gymnasium wenigstens mit der Note „befriedigend“ vollendet haben. Das Philosophie- und Theologiestudium dauert derzeit 5 Jahre⁹³. Bei den Vorlesungen und Abhandlungen verwenden die Lehrer der Philosophie nur solche Bücher und Autoren, die von der kirchlichen Obrigkeit approbiert und gutgeheißen sind. Die theologischen Disziplinen, vor allem die Dogmatik und Moral, zum Großteil auch die Exegese der heiligen Schrift und die Einführung in die Hermeneutik werden in lateinischer Sprache gelehrt. Was die Lehrmethode betrifft, wird je nach Beschaffenheit der zu behandelnden Materie die scholastische oder historische, die positive oder kritische herangezogen. Besonders bei der Behandlung der Moraltheologie wird die theoretische Darstellung mit praktischen Fallbeispielen verbunden, ohne dass die systematische Darstellung vernachlässigt würde. Mit den Vorlesungen der Hauptdisziplinen sind auch sogenannte wissenschaftliche Seminare verbunden, in denen die Studierenden der Theologie von den Professoren zu einem tieferen Verständnis der wissenschaftlichen Disziplin, zur Anwendung der wissenschaftlichen Methode und zur Aufnahme eigener Studien herangeführt werden.

Alljährlich werden die Theologiestudenten in den gehörten und absolvierten Fachdisziplinen von den Professoren geprüft, wobei der Dekan der Fakultät bei der Prüfung den Vorsitz führt und ein vom Ordinarius beauftragter Commissarius assistiert.

Außer den Grunddisziplinen Scholastische Philosophie, Dogmatik, Moral, Studium der heiligen Schrift, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Katechetik und Rhetorik werden auch außerordentliche Fächer gelehrt, wie kirchliche Kunstgeschichte, Archäologie, Soziologie und andere. So können die Theologen auch zu weiteren Studien angeleitet werden.

Darüber hinaus werden öfters aktuelle Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten der Universität angeboten.

Außer diesen öffentlichen Studien erhalten die Priesteramtskandidaten auch praktischen Unterricht:

- a) Für das Beichthören.
- b) Für die Verwaltung des Pfarramtes.
- c) Über die Liturgie.
- d) Über die kirchlichen Zeremonien und den Choralgesang.

⁹³ 1923: *Das Studium der Philosophie dauert 2, das der Theologie 4 Jahre. . – 1933: Seit 1932 umfasst das Philosophie- und Theologiestudium 6 Jahre. – 1938: Im Studienjahr 1937/1938 studieren schon vier Jahrgänge nach dem sechsjährigen Studienplan.*

e) Und schließlich üben sich beinahe jede Woche im Beisein des Rektors und mehrerer Kanoniker die Alumnen in der Gestaltung geistlicher Vorträge und in der Kunst des Predigens. Was die Canones 1367 u. 1369 vorschreiben, wird in beiden Seminaren genauestens befolgt; besonders wird die häufige Kommunion gefördert.

44. Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.

Zwei Alumnen, die sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnen, befinden sich studienhalber im Collegium Germanicum in Rom⁹⁴.

7. Kapitel: Über den Klerus im Allgemeinen

45. Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.

Allgemein kann man sagen, dass der Klerus so viel hat, dass er ehrenhaft leben kann. Durch Zivilgesetz ist festgelegt, welche Besoldung dem einzelnen Priester zusteht. Was der Besoldung aus den Einkünften des eigenen Benefiziums, aus Stolerträgen und Stiftungen fehlt, ergänzt der Staat (Kongrua). Für kranke und alte Priester gibt es ein geräumiges Haus, das dem Priesterverein gehört, der 1855 in der Diözese gegründet wurde, damit alte und kranke Priester Beistand und Unterstützung erhalten.

46. Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.

Ein eigenes Exerzitienhaus für den Klerus gibt es nicht; Exerzitien werden im Seminar und in den Klöstern abgehalten. Für die Pönitenten ist ein eigenes Haus vorhanden.

47. Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:

c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;

c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;

c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;

cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;

c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;

c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer, c. 476 § 5;

c. 135 bezüglich des Breviergebetes;

c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;

c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;

c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;

cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.

Was die Canones 125, 126, 130, 131, 1448 vorschreiben, wird ganz genau eingehalten⁹⁵.

⁹⁴ 1923: Wegen der herrschenden Armut konnte nicht, wie früher, der eine oder andere Alumne zum Studium nach Rom geschickt werden; nur in Innsbruck studieren zwei Kleriker der Diözese Theologie.

⁹⁵ 1923: Gemeinsame Exerzitien in Gegenwart des Bischofs werden jährlich abgehalten. Es wird sorgfältig kontrolliert, dass jeder Priester wenigstens alle drei Jahre Exerzitien macht. Alle Neupriester, die ihr Studium seit Pfingsten 1918 vollendet haben, müssen durch drei Jahre Prüfungen aus allen theologischen Disziplinen in einer festgesetzten Ordnung ablegen. Ordenspriester müssen dieselben Prüfungen in einem Zeitraum von fünf Jahren

Zu Canon 133 ist zu sagen: Klagen auf diesem Gebiet werden an den Bischof sehr selten herangetragen. Die Vorschriften dieses Can. werden beobachtet.

Nach can. 134 haben in der Diözese die Kapläne Wohnung und Verpflegung vom Pfarrer⁹⁶.

Alle Kleriker, die zum Breviergebet verpflichtet sind, verrichten diese Verpflichtung fromm und treu.

Can. 136 wird den Klerikern immer wieder eingeschärft.

Zu can. 811: bei der Ausübung geistlicher Funktionen, besonders bei der hl. Messe verwenden die Priester einen Talar. Außerhalb kirchlicher Funktionen bedienen sie sich nach uralter Gewohnheit eines kürzeren Überkleids (Gehrocks), das bis zu den Knien reicht und von schwarzer oder dunkler Farbe ist.

Bürgschaften, von denen can. 137 handelt, sind nicht vorgekommen.

Die Canones 138 – 140 und 142 werden eingehalten.

Ein Priester, der auch Doktor der Medizin ist und auch als Arzt praktiziert⁹⁷, sowie zwei Abgeordnete haben die entsprechende kirchliche Erlaubnis⁹⁸.

48. Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilt, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.

Zehn Priester haben die Erlaubnis zur Mitarbeit in Landsparkassen, sei es wegen des Allgemeinwohls oder wegen des Fehlens von Fachleuten aus dem Laienstand und zum Nutzen der Religion. Diese Sparkassen sind so beschaffen, dass die Mitarbeit für einen Priester nicht unschicklich ist. Konkursgefahr besteht, so weit bekannt, nirgends. Die Priester, die in diesen Kassen mitwirken, sind vom priesterlichen Leben nicht abgewichen.

49. Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt. Der Klerus ist sehr bemüht, dem Hl. Stuhl und dem Ordinarius aus ganzem Herzen den schuldigen Gehorsam zu leisten und Ehrfurcht entgegen zu bringen.

Einen Klerus mit verschiedenem Ritus und verschiedener Sprache gibt es in der Diözese nicht.

50. Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen

ablegen. Pastorkonferenzen sind in der Diözese seit 1851 üblich und wurden von der Diözesansynode 1911 neu eingeschärft. Diese werden zweimal pro Jahr (im Frühling und im Herbst) abgehalten. Die Themen werden vom Ordinarius festgelegt und im Diözesanblatt veröffentlicht. Alle Kooperatoren, die kürzer als sechs Jahre in der Seelsorge sind, müssen die Fragen beantworten. Der Dechant muss über die Pastorkonferenzen ein Protokoll verfassen und an das Ordinariat einsenden.

⁹⁶ 1923: Ohne Erlaubnis des Bischofs darf kein Kooperator außerhalb des Pfarrhofs wohnen.

⁹⁷ 1923: Alois Konrad, Doktor der Theologie und der Medizin, übt mit Erlaubnis der heiligen Konsistorialkongregation vom 7. Mai 1923 den Arztberuf aus, vier Priester sind mit Zustimmung des Bischofs Abgeordnete.

⁹⁸ 1938: Zwei Priester hatten mit Erlaubnis des Bischofs ein Abgeordnetenmandat inne.

Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.

Im Allgemeinen übernimmt der Klerus gehorsam die Dienste, die der Ordinarius ihm gemäß can. 128 anvertraut. Priester, die, obwohl sie ihren Kräften nach arbeiten könnten, lieber müßig leben, gibt es bei uns kaum.

Grundsätzlich dürfen die Priester ohne Zustimmung des Bischofs ihre Ämter nicht verlassen. Die, die durch Alter oder Krankheit ihr Amt nicht mehr ausüben können, müssen das mit einem ärztlichen Zeugnis belegen.

Zehn Priester⁹⁹ besuchen öffentliche Universitäten, darunter drei, damit sie das Diplom für die Lehrbefähigung am Bischöflichen Gymnasium erwerben. Die diesbezüglichen Gesetze der heiligen Konsistorialkongregation werden beobachtet.

51. Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.

Mit Zustimmung des Ordinarius leiten Priester große Tageszeitungen und sind bei katholischen Periodika als Autoren tätig, sehr zum Nutzen für das christliche Volk.

52. Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungehörig sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.

Kein Priester liest so weit bekannt, unanständige Bücher und Zeitschriften und keiner mischt sich ungebührlich in politische oder parteipolitische Dinge ein. Kein Kleriker ist durch die rechtmäßige Obrigkeit in den Laienstand zurückversetzt worden¹⁰⁰.

53. Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.

Eine Suspendierung vom priesterlichen Dienst wurde gegen drei Priester wegen Verfehlungen gegen das 6. Gebot verhängt¹⁰¹, einer wurde wegen Ungehorsam und einer wegen Alkoholismus suspendiert. Diese Priester wurden zur Korrektur in ein Kloster geschickt

8. Kapitel: Die Kapitel

54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.

Es besteht ein Domkapitel.

55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt.

⁹⁹ 1933: 5 Priester, alle bereiten sich auf das Lehramt im Bischöflichen Gymnasium vor.

¹⁰⁰ 1923: Ein Priester hat eigenmächtig und zu Unrecht den Priesterstand verlassen. Da das Ordinariat nicht weiß, wo dieser unglückliche Priester wohnt, kann nichts für seine Besserung unternommen werden. . – 1933: ein unglücklicher Priester hat Selbstmord verübt.

¹⁰¹ 1923: Die Suspendierung wurde gegen drei Kooperatoren verhängt, in zwei Fällen wegen Verstößen gegen das 6. Gebot, in einem Fall wegen Alkoholismus. Diesen wurde der Aufenthalt im Kloster Kainbach vorgeschrieben. . – 1933: Die Suspendierung wurde gegen einen Priester wegen Ungehorsams verhängt, gegen fünf Priester (von denen einer nicht der Diözese angehört und einer ein Ordenspriester ist) wegen Verstößen gegen das 6. Gebot und gegen 2 Priester wegen Alkoholismus; bis auf einen wurden alle gebessert und von der Strafe entbunden. – 1938: Gegen einen Priester wurde wegen Ungehorsams die Suspendierung verhängt. Nach einer Bußzeit wurde 1938 die Strafe aufgehoben.

Von der Gründung der Diözese (1218/1219) an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (1782) war der Sitz des Bischofs und des Domkapitels in der Obersteiermark, und zwar zu Seckau im Kloster der Augustiner Chorherren, dessen Kirche zugleich Kathedrale war und deren Professkanoniker das Domkapitel bildeten. Als Kaiser Joseph II. zu Beginn seiner Herrschaft in Österreich viele Klöster, darunter auch das Kloster Seckau aufgehoben hatte (1782), verlegte er den Bischofssitz in die Stadt Graz, erklärte die Kirche zum Hl. Ägidius in dieser Stadt zur Domkirche und errichtete aus dem Religionsfonds ein neues Domkapitel. Diese Veränderungen wurden später von der kirchlichen Obrigkeit (Rom) anerkannt. Das neue Kapitel umfasste sieben Kanoniker, deren Zahl im folgenden Jahrhundert (1859) um drei neue Kanonikate vergrößert wurde. So besteht nun das Domkapitel aus 10 Kanonikern, unter denen es drei Dignitäten gibt: den Dompropst, den Domdechant und den Domkustos. Einfache Kanoniker gibt es 7. Es gibt die Ämter des Kapiteltheologen und des Pönitentiars, von denen der Erstgenannte Doktor der Theologie ist. Beide üben ihr Amt den Kanones entsprechend aus. An der Domkirche gibt es auch 4 Vikare, die am Chorgebet teilnehmen und ihre Besoldung von der Regierung erhalten.

56. Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden.

Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?

Die Inhaber der drei neuen Kanonikate beziehen ihren Unterhalt teils (und zwar den geringsten Teil, heute fast nichts, nämlich nur 1 Schilling und 11 Groschen) aus einer Zuwendung der Hauptpfarre zum Hl. Blut in der Stadt Graz, teils, und zwar zum größten Teil, aus dem Religionsfonds. Die übrigen sieben Kanoniker genießen eine alte Präbende aus dem Religionsfonds. Die Dotation aller Kanoniker besteht zum Teil in Geld, zum Teil aus Grunderträgen und wird getrennt verwaltet.

So genannte Präsenzgelder oder Taggelder, die nur den wirklich anwesenden Kanonikern zustehen, machen für den Einzelnen jährlich nur 10 Schilling aus. Die Zuwendung der Hauptpfarre zum Hl. Blut wird separat verwaltet. Für die Konventmesse existiert keine eigene Stiftung. Die Bauausgaben und die Aufwendungen für den Gottesdienst der Domkirche werden aus dem Religionsfonds bestritten. Für die Distributionen gibt es einen gemeinsamen Topf, der vom Domkapitel verwaltet wird.

Das Amt von Punktatoren, die gemäß can. 395 § 4 die beim Chor abwesenden Kanoniker aufschreiben, verrichten 2 Kanoniker. Die Distributionen der beim Chorgebet abwesenden Kanoniker – sie sind sehr gering – werden einem frommen Zweck zugeführt.

57. Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.

Die Kanonikate unterstehen keinem Patron. Die Dignitäre werden dem Kodex gemäß vom Papst, die einfachen Kanoniker vom Bischof ernannt.

58. Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.

Das Domkapitel hatte seit seiner Gründung eigene Statuten¹⁰², die aber im Laufe der Zeit, besonders seit Inkrafttreten des Codex iuris canonici (1918) obsolet geworden sind. Nach Vorschrift der Hl. Konzilskongregation vom 25. Juli 1923 sind vom Kapitel neue Statuten erlassen und von meinem Vorgänger am 15. September 1925 approbiert worden. Diese Statuten werden nun genau eingehalten.

59. Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.

¹⁰² 1923: Das Domkapitel erhielt seine Statuten 1786 vom Salzburger Erzbischof Hieronymus von Colloredo, diese wurden 1787 vom Papst bestätigt.

Ehrendomherren sind 6 vorgesehen. Sie werden vom Bischof gemäß can. 406 ernannt. Derzeit sind 5 Priester der Diözese Ehrenkanoniker¹⁰³.

60. Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht. Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?

Bei der Sedisvakanz 1927 hat das Kapitel einen Kapitelvikar gewählt. Der Erzbischof von Salzburg hat diesen kraft Sonderprivilegium, wie bei den vorangegangenen Sedisvakanz, bestätigt.

61. Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.

In der Domkirche gibt es täglich einen Choralgesang, sowohl bei der Rezitation des Chorgebets, als auch bei der Feier der Konventmesse. Nach den Statuten dieses Kapitels wird an bestimmten Tagen (15) die Matutin mit den Laudes gesungen oder rezitiert. An den übrigen Tagen sind die Kanoniker nur zur Terz und Vesper, sofern sie bei der Konventmesse anwesend sind, verpflichtet. Die Kanoniker genießen in der ganzen Diözese ein ihrer Würde entsprechendes Ansehen und sind untereinander und mit dem Ordinarius in Eintracht verbunden. Die Kanoniker stehen dem Bischof als Ratgeber, besonders im Konsistorium, das im Bischofshof allwöchentlich das ganze Jahr hindurch tagt, mit Rat und Tat zur Seite. Das tun sie auch, wenn notwendig, bei anderen Gelegenheiten, immer jedoch in jenen Fällen, bei denen die hl. Canones den Rat und die Zustimmung des Kapitels vorschreiben.

62. Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.

Ein anderes Kapitel gibt es in der Diözese nicht.

9. Kapitel: Über die Landdechanten und Pfarrer

63. Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanats nach c. 449 Rechenschaft ablegen.

Auswärtige Vertreter (des Bischofs), die in der Diözese Seckau Dechanten genannt werden, erfüllen im Allgemeinen alles was Can. 447 vorschreibt, sehr genau; sie visitieren alljährlich die Pfarren und geben gemäß can. 449 dem Ordinariat Rechenschaft.

64. Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.

Von den 342 Pfarren¹⁰⁴, die die Diözese umfasst, sind 4 vakant; diese werden ob der geringen Zahl an Gläubigen oder wegen Priestermangels von den Nachbarpfarren mitverwaltet. Jede Pfarre hat nur einen Pfarrer.

65. Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die

¹⁰³ 1923: 4 Ehrenkanoniker.

¹⁰⁴ 1923: 340 Pfarren, vier davon vakant. – 1933: 349 Pfarren, vier davon vakant. – 1938: 350 Pfarren, fünf davon vakant.

Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften von cc. 630 und 631 in Kraft sind.

Pfarrern, wo der Pfarrer absetzbar ist, gibt es nicht. Eine Pfarre in der Stadt Graz ist mit der Kathedralkirche verbunden und wird von einem Domkapitular verwaltet. 76 Pfarren¹⁰⁵ sind mit diversen Orden unter dem Titel der Inkorporation oder durch päpstliche Erlaubnis verbunden:

mit der Benediktinerabtei Admont – 25 Pfarren;

mit der Abtei St. Lambrecht – 21 Pfarren¹⁰⁶;

mit der Abtei Seckau – 1 Pfarre;

mit der Zisterzienserabtei Rein – 12 Pfarren;

mit dem Augustinerchorherrenstift Vorau – 8 Pfarren;

mit dem Predigerorden – 1 Pfarre;

mit dem Franziskanerorden – 4;

mit dem Minoritenorden – 1;

mit dem Servitenorden – 1;

mit dem Malteser-Ritterorden – 2.

In all diesen Pfarren ist ein Pfarrvikar eingesetzt, dem die Seelsorge obliegt. Was die Canones 630 und 631 vorschreiben, wird ganz genau eingehalten.

66. Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.

Außer 11 Pfarren¹⁰⁷, die der freien Verleihung obliegen, sind alle Pfarren irgendeinem Patronat unterstellt. Verhandlungen, von denen im Canon 1451 die Rede ist, wurden mit den Patronatsinhabern noch nicht geführt. Die Kirchengesetze bezüglich der Präsentation werden genau eingehalten. Wahlen und Präsentationen durch das Volk, worüber im can. 1452 gehandelt wird, gibt es in der Diözese nicht.

67. Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff.

Die Besetzung der Pfarren geschieht durch Konkurs. Es gibt einen doppelten Konkurs, einen, um den Wissenstand zu prüfen und einen, um die moralische Eignung festzustellen. Ersterer findet zweimal im Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst und umfasst eine Prüfung aus den verschiedenen theologischen Fächern. Dieser Prüfung kann und soll sich jeder Priester, ob Weltpriester oder Ordensmann, nach dem 3. Seelsorgejahr unterziehen. Allen Konkurrenten werden natürlich dieselben Fragen aus der Dogmatik, Moral, Pastoral und dem kanonischen Recht vorgelegt, die sie unter Aufsicht schriftlich beantworten müssen. Außerdem ist auch eine mündliche Prüfung vor allen Examinatoren vorgesehen, die den ganzen Lehrstoff umfasst. Schließlich gibt es noch eine Probepredigt und eine praktische katechetische Prüfung. Diejenigen, die vor den Synodal- oder Prosynodalexaminatoren entsprochen haben, erhalten ein Zeugnis über ihren Wissensstand, welches 6 Jahre lang gültig ist. Und wenn diese Zeitspanne vorüber ist, kann diese Prüfung wiederholt oder beim Ordinarius um eine Dispens angesucht werden.

Der andere Konkurs über die moralische Eignung ist unmittelbar vor der Verleihung eines bestimmten Benefiziums vorgesehen und besteht in der Überprüfung der moralischen Eignung derer, die ein bestimmtes Benefizium anstreben.

¹⁰⁵ 1923: 75 Pfarren. – 1933: 77 Pfarren.

¹⁰⁶ 1923: 20 Pfarren. – 1933: 22 Pfarren.

¹⁰⁷ 1923: 10 Pfarren. – 1933: 12 Pfarren.

68. *Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.*

Die Einkünfte der Pfarrer, wie schon unter Nr. 45 gesagt, kommen aus Immobilien, aus staatlichen Mitteln, aus unbestimmten Stoleinkünften und aus freiwilligen Beiträgen der Gläubigen. Im Allgemeinen leben die Pfarrer angemessen, obwohl der eine oder andere Not leidet. Allen Pfarrern steht ein zumindest hinreichender Pfarrhof zur Verfügung.

69. *Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen:*

c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten;

c. 465 bezüglich der Residenzpflicht;

c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk;

c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen;

c. 468 bezüglich der der Sorge für die Kranken;

c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre;

c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie;

c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.

Ihren vielen Verpflichtungen, die in den Canones enthalten sind, kommen die Pfarrer im Allgemeinen sehr genau nach. Wenn anlässlich der kanonischen Visitation Verfehlungen an den Tag kommen, werden die Schuldigen ermahnt bzw. bestraft.

70. *Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.*

Das Sakrament der Taufe wird vom Pfarrer oder mit dessen Erlaubnis von einem anderen Priester durchwegs in der Kirche gespendet, wenn nicht eine schwerwiegende Notwendigkeit, z. B. die Krankheit des Kindes oder die hohe Stellung der Eltern, etwas anderes erfordern.

71. *Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdet bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besichtigung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen.*

Der Diözesanklerus ist nach Kräften bemüht, dass die Gläubigen gemäß can. 863 häufig die hl. Kommunion empfangen und die Kranken rechtzeitig mit der hl. Wegzehrung gelabt werden. Eine aufrichtige Liebe zum hl. Sakrament ist dem Volk wegen des Gegensatzes zur Sekte der Lutheraner gleichsam angeboren. Gern nimmt das Volk an den Sonntagen und an gebotenen Feiertagen an der Hl. Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten und beim 40-stündigen Gebet teil.

Zur Zulassung der Kinder zur Erstkommunion¹⁰⁸ hat die Seckauer Diözesansynode des Jahre 1911 in Kapitel X., S. 232, festgelegt: „Um die Unschuld der Jugend zu schützen, die von vielen Gefahren umgeben ist, werden die Buben und Mädchen gewöhnlich im 3. Jahr, nachdem sie begonnen haben, die Schule zu besuchen, zur Erstbeichte zugelassen, wenn möglich zur Advent- oder Weihnachtszeit. Zur zweiten Beichte und zur Erstkommunion werden sie zur Osterzeit desselben Kirchenjahres geführt. Es steht aber nichts dagegen, dass sie die heiligen Geheimnisse früher empfangen, wenn sie nur ausreichend unterrichtet sind und vor allem, wenn die Eltern dies wünschen“.

72. Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.

Die Pfarrer und letztlich alle Seelsorger sind eifrig bemüht, dass die Kranken die heilige Ölung empfangen, solange sie noch bei vollem Verstand sind.

73. Bezüglich der Spendung des Ehesakraments: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten.

Was der Codex über die Feier der Eheschließung vorschreibt, wird von den Pfarrern sorgsam beobachtet.

74. Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichtes an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.

Die Vorbereitung der Kinder auf die Erstbeichte und Erstkommunion und zur Firmung lässt nichts zu wünschen übrig. Was die Auslegung des Katechismus anbelangt, werden fast überall im mittleren und südlichen Teil der Diözese Katechismusstunden abgehalten, die im Winter in der Kirche, meist mit dem Gottesdienst am Vormittag verbunden, stattfinden, im Sommer in den einzelnen Dörfern der Pfarre, bei einem bestimmten Bildstock oder bei einer Kapelle. Diese Katechesen werden von den Erwachsenen und Kindern gerne besucht und gehört.

75. Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.

Die Pfarrer oder wer immer die Seelsorge ausübt, legen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen das Evangelium aus und halten dem Volk eine Predigt, so dass in Pfarren, in denen zwei Priester vorhanden sind, auch zweimal an den genannten Tagen in der Pfarrkirche eine Predigt stattfindet. Bei der Diözesansynode 1911 wurde den Pfarrern empfohlen, alle 10 Jahre eine Volksmission abzuhalten.

76. Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.

Die Kapläne und die anderen Seelsorger erfüllen ihre Ämter im Allgemeinen sehr lobenswert; wenn nicht, werden sie ermahnt oder sogar bestraft.

10. Kapitel: Die Ordensleute

¹⁰⁸ 1933: Nach einer Weisung der Österreichischen Bischöfe aus dem Jahr 1930 empfangen die Kinder in der Regel im zweiten Schuljahr die Erstkommunion, die Bischöfe wünschen, dass die Kinder auch schon vor Vollendung des 7. Lebensjahrs, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

77. *Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährige Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.*

Gemäß Can. 512 u. 513 führt der Ordinarius selbst oder ein Kanoniker die Visitation der Ordenshäuser durch. Der Ordinarius kann berichten, dass die Ordensleute im Allgemeinen die Ordensregeln und die Disziplin treu einhalten und sich nicht nur durch das Tragen des Ordenskleides, sondern auch durch ihre Gesinnung als Ordensleute erweisen. Bemerkenswerte Mängel hat er nirgends festgestellt. Lediglich in der Zisterzienserabtei Rein wurde wegen verschiedener Skandale und interner Wirrnisse eine außerordentliche Visitation notwendig, die vom Generaloberen des Ordens durchgeführt wurde¹⁰⁹.

78. *Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen.*

Die Ordensleute, Männer wie Frauen, führen ein gemeinsames Leben. Nur ein einziger Ordensmann hält sich mit Erlaubnis seines eigenen Abtes außerhalb des Klosters auf. Er übt das Amt eines Chefredakteurs einer großen Tageszeitung mit großem Nutzen für die Diözese aus. Die Ordensleute geben dem Volk auch katechetischen Unterricht. Soweit bekannt, tragen alle ihr Ordenskleid.

Zum Nutzen des Volkes widmen sich die Ordensleute verschiedenen Aufgaben.

a) Pfarrseelsorge betreiben:

- die Regulierten Chorherren in Vorau
- die Benediktiner
- die Zisterzienser
- die Franziskaner und Minoriten
- Dominikaner
- Serviten und die Malteser Ritter¹¹⁰.

Aushilfe in der Seelsorge leisten vor allem:

- die Kapuziner
- Redemptoristen
- Lazaristen
- Kalasantiner

und die Söhne von der Kongregation vom Hlgst. Herzen Jesu¹¹¹.

b) Der Verkündigung des Wortes Gottes, der Volksmission und geistlichen Exerzitien widmen sich mit großem Eifer die Jesuiten und die schon genannten Redemptoristen und Lazaristen.

c) Jugendunterricht betreiben die Marienbrüder (Marieninstitut)¹¹².

d) Der Krankenpflege widmen sich die Barmherzigen Brüder vom Hl. Johannes von Gott.

e) Die Brüder Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel unterstützen und bestärken die übrigen Arbeiter im Weinberg des Herrn durch ihr Gebet und durch ihre persönliche Heiligung.

79. *Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

¹⁰⁹ 1923: Es war äußerst zu beklagen, dass zwei Benediktiner-Professpriester vom katholischen Glauben abgefallen sind.

¹¹⁰ 1933: Zusätzlich in der Pfarrseelsorge genannt: Kalasantiner, Lazaristen. – 1938: Zusätzlich in der Pfarrseelsorge genannt: Kalasantiner, Lazaristen, Salesianer Don Boscos.

¹¹¹ 1933: zusätzlich genannt: 1 Deutschordenspriester. – 1938: zusätzlich genannt: 1 Deutschordenspriester, Priester der Gesellschaft des Göttlichen Wortes und Salvatorianer.

¹¹² 1938: Zusätzlich genannt: Maristenbrüder.

Sammeln gehen bei den Männern die Kapuziner und Barmherzigen Brüder, bei den Frauen die Elisabethinen. Sie halten die kanonischen Vorschriften genau ein. Es ist nichts Unziemliches vorgekommen.

80. Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.

Es gibt 2 Kongregationen¹¹³ diözesanen Rechts: Die eine ist die Kongregation der Schulschwestern, deren Regel dem Orden des hl. Franziskus folgt. Sie wurde 1843 gegründet und hat in der Diözese Seckau bereits 14 Häuser, außerhalb der Diözese 13. Diese Schwestern unterrichten mit großem Erfolg in Volksschulen und höheren Schulen für Mädchen. Sie unterstehen ihrer Oberin.

Die andere Kongregation ist die der Dominikanerinnen, wurde 1882 gegründet und folgt der Regel des Dritten Ordens des Hl. Dominikus. Auch diese Schwestern arbeiten im Unterricht und in der Erziehung der Mädchen. Sie besitzen 1 Ordenshaus in Gleisdorf bei Graz.

Eine Ordensgemeinschaft ohne Gelübde gibt es in der Diözese nicht.

81. Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.

Der Bischof hatte in seiner Jurisdiktionsausübung mit Ordensleuten niemals einen Anstand.

82. Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklausuriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.

Ordensleute mit hl. Weihen, die exklausuriert oder aus dem Orden entlassen sind, gibt es in der Diözese nicht¹¹⁴.

83. Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:

a) ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;

b) wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;

c) welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;

d) wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.

Bezüglich der Ordensfrauen wird berichtet:

a) Die Canones, die die Zulassung zum Noviziat und zur Profess, die Klausur, die Beichtväter und die Güterverwaltung zum Inhalt haben, werden rechtskonform eingehalten.

b) Alle Ordensfrauen in der Diözese Seckau sind unmittelbar dem Bischof unterstellt, ausgenommen die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, die der Aufsicht des Visitators der Lazaristen unterstehen, und der Kreuzschwestern, die der Aufsicht und obersten

¹¹³ 1933: 3 Kongregationen. Statt der Schulschwestern werden zusätzlich zu den Dominikanerinnen die Vorauer Schwestern und die Krankenpflege-Schwestern der hl. Katharina von Siena vom III. Orden des hl. Dominikus angeführt.

¹¹⁴ 1923: Nur der ehemalige Minoritenpater Marian Tisch erhielt von Rom die Säkularisation, er wurde der Seckauer Diözese inkorporiert und übt in guter Weise das Amt eines Kooperators aus. – 1938: Es gibt drei exklausurierte Ordenspriester und einen säkularisierten Ordenspriester.

Leitung der Generaloberin des Mutterhauses in Ingenbohl in der Schweiz unterstellt sind. Die entsprechenden Canones werden beobachtet.

c) Ordensfrauen, die ein aktives Leben führen, sind den Gläubigen und der Kirche von großem Nutzen. Sie widmen sich teils dem Schulunterricht und der Erziehung, wie die Ursulinen, die Schwestern vom Guten Hirten, die Schwestern vom hl. Herzen Jesu, die armen Schwestern unserer lieben Frau, die Dominikanerinnen, die Schulschwestern und die Töchter der Göttlichen Liebe, teils widmen sie sich den Werken der Barmherzigkeit, besonders in der Krankenpflege, wie die Elisabethinen.

Manche widmen sich auch beiden Aufgaben, wie die Kreuzschwestern, die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul und die Dienerinnen des Hl. Herzen Jesu.

d) Den Kranken in Privathäusern stehen bei: die Kreuzschwestern, die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, die Dienerinnen des Hl. Herzen Jesu und die Trösterinnen der armen Seelen im Fegefeuer¹¹⁵.

Den Haushalt in Spitälern, Kinderasylen und in den Seminarien führen die Kreuzschwestern und die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul¹¹⁶.

Alle Vorsichtsmaßregeln, die in solchen Fällen in den Konstitutionen vorgesehen sind, werden genau eingehalten. Es ist nichts geschehen, was zu beklagen wäre.

11. Kapitel: Das gläubige Volk

84. Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?

Die einheimische Bevölkerung ist einfach und offen, sanft und lenkbar und folgt daher sehr leicht fremden Einflüssen. Im Allgemeinen liebt es die Religion und das Vaterland. Wo die Religiosität blüht, vor allem auf dem Land und in den Dörfern, ist auch das Leben in den Familien sehr christlich, was sich im gemeinsamen täglichen Gebet, im öfteren Empfang der Sakramente der Buße und des Altars, in der Freigebigkeit gegenüber den Kirchen, guten Werken und den Armen zeigt. Das öffentliche Leben auf dem Land ist wie aus den folgenden Ausführungen sichtbar, religiös, nicht aber in den Städten und Großstädten. Dass ein Teil der Bevölkerung zur Unenthaltbarkeit und zum Alkoholismus neigt, ist sehr zu bedauern.

Viel mehr aber ist zu bedauern, dass in unseren Tagen durch die Agitation der Sozialisten viele Arbeiter vom katholischen Glauben abfallen. Das geschieht besonders in den Städten und an Orten, wo sich Industriefabriken befinden. Der Bischof versucht diesen Übeln durch Hirtenbriefe, durch Verbreitung guter Bücher und durch Volksmissionen zu begegnen. Der Klerus arbeitet durch passende Predigten und durch eifrige Spendung der Sakramente mit.

85. Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.

Das Volk, soweit es religiös ist, bringt den Klerikern, dem Bischof und dem Papst Hochachtung entgegen. Die Zeitungen der Sozialisten aber und manchmal auch Einzelpersonen, die den Sozialisten anhängen, zeigen ihre Verachtung dem Klerus gegenüber ganz öffentlich.

86. Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:

c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;

¹¹⁵ 1933: zusätzlich die Krankenpflege-Schwestern der hl. Katharina von Siena vom III. Orden des hl. Dominikus angeführt.

¹¹⁶ 1933: zusätzlich die Schulschwestern und die Servitinnen angeführt.

cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;

c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;

c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;

c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;

cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;

cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.

Die Menschen, die am Lande leben und Ackerbau betreiben, halten sich an Sonn- und Festtagen zum größten Teil von knechtischen Arbeiten fern, nicht aber die Leute, die in Werkstätten oder Industriebetrieben arbeiten, weil die staatliche Gesetzgebung die Heiligung der Sonn- und Feiertage nur zum Teil schützt. Diese Arbeiter und auch viele Stadtbewohner nehmen an den vorgeschriebenen Tagen nicht am Messopfer und an der Predigt teil, sondern unternehmen Ausflüge ins Gebirge oder auf das Land¹¹⁷.

Diese sind es auch, die die Vorschriften der Enthaltensamkeit und des Fastens, schließlich auch das Gebot der jährlichen Beichte und Osterkommunion nicht mehr einhalten. Diese Gleichgültigkeit wird durch viele Dispensen und durch die Zivilgesetze noch gefördert. In den Landpfarren empfangen die Männer und Frauen mit nur ganz wenigen Ausnahmen die Osterkommunion. In den Städten jedoch und in den Industrieorten befolgt kaum ein Viertel der Männer, jedoch der größte Teil der Frauen, dieses Gebot¹¹⁸. Im Allgemeinen ist der häufige Empfang der Sakramente der Buße und Kommunion im mittleren und südlichen Teil der Diözese größer als in den gebirgigen Gegenden der Obersteiermark. Ich möchte auch anmerken, dass, je mehr in einer Pfarre religiöse Vereine sind und je sorgfältiger diese geleitet werden, desto häufiger die Gläubigen zum Buß- und Altarssakrament gehen. So gehen seit der Veröffentlichung der Dekrete über die hl. Kommunion in den meisten Pfarren nicht wenige Gläubige täglich, der Großteil mehrmals in der Woche, zur hl. Messe.

Die Landbewohner sind auch darum besorgt, dass die Taufe am Tag, an dem das Kind geboren wurde, oder spätestens am folgenden Tag, gespendet wird; in den Städten wird die Taufe ab und zu von einer Woche auf die andere verschoben. Es gibt auch einzelne Eltern, die ihre Kinder nicht taufen lassen; diese Fälle nehmen zu.

Das Sakrament der Krankenölung wird im Allgemeinen auch von lauen Gläubigen nicht abgelehnt. Doch gibt es auch viele, die aus eigenem Willen oder durch Verhinderung durch die Familie oder der Ärzte ohne Sakramente sterben.

Zur Leichenverbrennung ist zu sagen, dass sich die Fälle häufen, in denen die Leichen von Katholiken verbrannt werden¹¹⁹. Sterben gläubige Katholiken, erhalten sie kein Zivilbegräbnis. Zivilbegräbnisse sind nur bei denen üblich, denen ein kirchliches Begräbnis verwehrt werden muss, was selten vorkommt, und für die, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Zur Bekämpfung der Verbreitung der Feuerbestattung wurde nun ein wohlthätiger Verein für christliche Bestattung gegründet (Caritas-Sterbevorsorge).

¹¹⁷ 1938: Für Ausflügler und Touristen werden eigene Gottesdienstmöglichkeiten geboten, so am Grazer Hauptbahnhof, die von nicht wenigen genutzt werden.

¹¹⁸ 1933, 1938: in den Städten und Industrieorten wird die Osterpflicht von ca. 20 Prozent der Männer und ca. 80 Prozent der Frauen erfüllt.

¹¹⁹ 1923: es gibt nur wenige Fälle von Leichenverbrennungen. – 1933, 1938: Die Fälle, in denen die Leichen von Katholiken eingäschert werden, nehmen zu, besonders seit der Errichtung eines Krematoriums in Graz im Jahr 1932.

87. *Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.*

Reine Zivilehen sind unter Katholiken sehr selten. Die Konkubinate nehmen besonders in den Städten sehr zu und auch die Scheidungen sind in den letzten Jahren nach dem Krieg sehr häufig geworden. Im Jahre 1927 gab es in der Diözese mehr als 800 Trennungen von Tisch und Bett¹²⁰. Besonders in gehobeneren Familien und auch in den Städten gibt es dieses Übel. Und auch der „Neo-Malthusianismus“ (Aufruf zur Geburtenkontrolle) beginnt überall, sogar auf dem Land, sich zu verbreiten¹²¹ und auch die Abtreibungen nehmen sehr zu.

88. *Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.*

Obwohl die Zahl der Akatholiken in der Diözese, wie bereits oben unter der Nr. 3 angemerkt wurde, nicht groß ist, gibt es alljährlich ungefähr 60 Mischehen¹²². Sie werden nur aus legitimen Gründen und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsichtsregeln erlaubt, wenn nämlich die Eheschließenden einen Rechtsvertrag schließen, in welchem der akatholische Teil verspricht, die katholische Erziehung aller Kinder und auch die freie Ausübung der katholischen Religion des Ehepartners zu garantieren. Aber meistens gehen solche Ehen zum Schaden für die katholische Religion aus, weil diese Bedingungen in der Ehe nicht von beiden Partnern eingehalten werden.

89. *Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.*

Im Allgemeinen sind die Eltern bestrebt, dass die Kinder nicht nur im Schoß der Familie, sondern auch außerhalb des familiären Bereichs – vor allem in den Schulen – im christlichen Geist unterrichtet werden. Nachlässiger in dieser Hinsicht sind die vornehmeren Leute und die sozialistischen Arbeiter. Aber in jüngster Zeit, nach dem Krieg, wird diese Aufgabe auch in sonst frommen Familien nicht selten vernachlässigt, verführt durch das Beispiel der Vornehmeren und durch die Zivilgesetzgebung, die in vielen Fällen an lockeren Sitten und Grundsätzen Gefallen findet. Den Eltern werden die kirchlichen Vorschriften immer wieder eingeschärft.

90. *Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden.*

91. *Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagsratorien, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.*

90 und 91. Das Österreichische Kaiserreich hat sich im Laufe der Zeit bei der Führung von Schulen ein Monopol gesichert. Durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869 wurden

¹²⁰ 1923: 1921 gab es mehr als 800 Trennungen von Tisch und Bett. – 1933: 3059 Trennungen von Tisch und Bett von 1928 bis 1932. – 1938: 3348 Trennungen.

¹²¹ 1923: Der Neo-Malthusianismus beginnt sich unter den Gebildeten, besonders in den Städten, auszubreiten.

¹²² 1933: Von 1928 bis 1932 gab es 282 Mischehen. – 1938: Von 1933 bis 1937 wurden 325 Mischehen geschlossen.

alle Schulen für öffentlich und interkonfessionell erklärt. Als Hauptzweck dieser Schulen wurde zwar die „moralische und religiöse Erziehung“ bestimmt. Der Zugang zu diesen öffentlichen Schulen steht jedoch allen Kindern ohne Unterschied ihrer Religionszugehörigkeit offen.

In den öffentlichen Schulen können Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit, also auch Juden und Akatholiken, letztendlich sogar Leute, die jeder Religion gegenüber feindlich gesinnt sind, die katholische Jugend unterrichten.

Als Direktor soll aber ein Mann ausgewählt werden, der dieselbe Religionszugehörigkeit hat, wie der Großteil der Schüler.

Die katholischen Schüler sollen wenigstens dreimal im Jahr die heiligen Sakramente empfangen und an Sonntagen, Feiertagen und bestimmten anderen Tagen die Messe besuchen¹²³.

Die Oberaufsicht der öffentlichen Schulen ist der zivilen Obrigkeit vorbehalten. Die Inspektion des Religionsunterrichtes und auch der frommen Übungen stehen der jeweiligen Konfession zu.

Obwohl die Härte der interkonfessionellen Gesetzgebung durch spätere Novellen gelockert und gemildert worden ist, ist dennoch ihr Wesen und ihr Geist erhalten geblieben und verdirbt den frommen Sinn der jungen Leute¹²⁴.

Aus diesem Grunde wurden in unserer Diözese mehrere katholische Privatschulen von Kongregationen, Orden und vom katholischen Schulverein, der zur Errichtung und Erhaltung katholischer Schulen ins Leben gerufen wurde, errichtet¹²⁵.

Solche katholischen Schulen sind:

- a) 2 katholische Bildungsanstalten für Lehrerinnen;
- b) 1 Konvikt zur Lehrerausbildung;
- c) 1 Knabenvolksschule;
- d) 6 höhere Mädchengrundschulen;
- e) 31 Mädchenelementarschulen.

Außerdem bestehen mehrere Mädchenpensionate, Industrieschulen, Kinderbewahranstalten und andere schulische Einrichtungen. Diese katholischen Schulen sind, was ihre religiöse Ausrichtung betrifft, frei, obwohl sie, was den Lehrplan betrifft, der Oberaufsicht der Regierung, unterstehen. In mittleren und höheren Schulen, vor allem aber an den Universitäten, gibt es eine größere Freiheit der Schüler und nicht wenige Lehrer trachten danach, den Geist der studierenden Jugend und deren Haltung Gott und dem Vaterland gegenüber gleichgültig und sogar kirchenfeindlich zu beeinflussen. Um diese Gefahren zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern, ist der Ordinarius bestrebt, vor allem in den Mittelschulen geeignete Religionslehrer zu haben, die dieses Fach klar vortragen, und darlegen, was von den Ungläubigen bekämpft wird. Sie sollen auch die Sitten der Schüler überwachen und die Blüte der Jugend in der Marianischen Kongregation zusammenfassen. Schon viele katholische Universitätsstudenten haben sich in Marianischen Kongregationen und akademischen Vereinen mit großem Nutzen zusammengeschlossen.

Je mehr unsere Gegner sich bemühen, die Theologische Fakultät von den Universitäten auszuschließen, um ungehinderter die katholische Kirche bekämpfen zu können, desto mehr ist der Klerus auf der einen Seite und das katholische Volk auf der anderen Seite nach Kräften bemüht, dass die katholische Theologie ihr angestammtes Recht beibehält.

Zur heilsamen Belehrung und Bewahrung der christlichen Jugend gibt es in der Diözese viele nachschulische Einrichtungen. Hier sollen nur jene Laiengruppen erwähnt werden, die bestrebt sind, die christliche Lehre, wie sie in den Grundschulen gelehrt und gelernt wird, zu wiederholen, klar auszulegen und dem Gedächtnis einzuprägen. Diese katechetischen Gruppen arbeiten in der Weise, dass Knaben und Mädchen, die aus der Elementarschule ausgetreten sind und im selben

¹²³ 1933: In jüngster Zeit wurde von der Regierung den Direktoren die Beachtung der religiösen Übungen eingeschärft.

¹²⁴ 1938: Die staatliche Schulgesetzgebung hat im Konkordat von 1934 die Grundsätze der katholischen Religion anerkannt. In jüngster Zeit wurde für die sogenannten Fortbildungsschulen der Religionsunterricht eingeführt.

¹²⁵ 1933: 5400 Mädchen besuchen katholische Privatschulen, 700 Knaben 7 katholische Privatschulen. – 1938: Es gibt 31 katholische Privatvolksschulen für Mädchen mit mehr als 5000 Schülerinnen, drei katholische Privatgymnasien für Mädchen und vier katholische Privatgymnasien für Knaben und zwei katholische Lehrerbildungsanstalten.

Dorf oder in derselben Gemeinde wohnen, unter Anleitung eines Laien desselben Geschlechts sich sonntags zur Winterszeit in Privathäusern, im Sommer aber unter freiem Himmel bei einer Kapelle oder einem Kreuz versammeln, um den Katechismus zu lernen und zu wiederholen. Diese einzelnen Gruppen werden zweimal oder öfters im Jahr in der Pfarrkirche vor oder nach der Sonntagspredigt oder bei Gelegenheit katechetischer Vorträge vom Pfarrer geprüft. Schließlich werden sie auch vom Bischof anlässlich der kanonischen Visitation aus dem ganzen Stoff des Katechismus abgefragt. Es liegt auf der Hand, welche Früchte solche Laiengruppen für die Gläubigen bringen.

92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.

Dritte Orden gibt es in der Diözese mehrere und zwar: die des Hl. Franziskus, des Hl. Dominikus und der Serviten; auch die weltlichen Oblatinnen und Oblaten des Hl. Benedikt kann man diesen zurechnen. Die meisten aber gehören zum dritten Orden des Hl. Franziskus. Alle diese Tertiärer führen ein ehrenwertes Leben und bedeuten für die Gläubigen eine Vermehrung der Frömmigkeit. Außerdem bestehen für das Volk noch folgende fromme Vereinigungen:

- a) die Bruderschaft vom Hl. Sakrament¹²⁶;
- b) die Bruderschaft von der Ewigen Anbetung;
- c) die Herz Jesu-Bruderschaft;
- d) die fromme Vereinigung der Christen des Gebetsapostolates;
- e) die Rosenkranzbruderschaft;
- f) die Skapulierbruderschaft Unserer lieben Frau vom Berge Karmel;
- g) die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariens;
- h) die Marianischen Kongregationen¹²⁷;
- i) die Gemeinschaft von der Hl. Familie;
- k) die 4 Standesbündnisse: der Burschen, der Jungfrauen, der Väter und der Mütter.¹²⁸

Außerdem bestehen fromme Vereine, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Glauben zu bewahren und zu verbreiten. Die wichtigsten sind:

- a) der Verein zur Verbreitung des Glaubens;
- b) der Verein von der Kindheit des hl. Erlösers zur Rettung der Kinder von Ungläubigen in China.
- c) der Leopoldinenverein für die Mission in Amerika;
- d) die St. Peter Claver-Societät für die Missionen in Afrika¹²⁹;

Dazu kommen etliche neuere Vereine, die das Ziel haben, in der Heimat Österreich den Glauben zu bewahren, da seit einigen Jahren auch in Österreich die Gefahr der Apostasie wächst. Hierher gehören:

- a) der Verein zur Gründung katholischer Schulen;
- b) Vereine zur Verbreitung guter Bücher und Schriften, wie der katholische Pressverein.
- c) der Bonifatiusverein und andere.

93. Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.

Can. 690 und 691 werden genau beobachtet.

¹²⁶ 1933: Diese wurde schon 1858 errichtet. 1932 wurde in der Diözese die Ewige Anbetung eingeführt.

¹²⁷ 1933: Diese bestehen in großer Zahl.

¹²⁸ 1933, 1938: zusätzlich angeführt: St. Josef-Sterbeverein. – Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass 200 Burschenvereine mit 12.000 Mitgliedern im „Jungsteirerbund“ und die Mädchenvereine mit rund 18.000 Mitgliedern im „Diözesan-Mädchenverband“ zusammengeschlossen sind.

¹²⁹ 1933, 1938 zusätzlich genannt: Franz Xaver-Verein und Werk des hl. Petrus.

94. *Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrt der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten.* In der Diözese gibt es auch blühende soziale Vereinigungen, wie der Bauern, der Arbeiter oder der Frauen¹³⁰. Hierher gehören auch:

- a) unter der Schirmherrschaft der Vereinigung Grazer Frauen: 4 Einrichtungen „Creches“ genannt, in denen Kinder, die der mütterlichen Fürsorge entbehren, vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, und 5 Einrichtungen, in welchen Kinder vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr tagsüber gut beaufsichtigt und gepflegt werden. Außerhalb von Graz gibt es 9 ähnliche Einrichtungen.
- b) Außerdem bestehen in der Diözese 5 größere Waisenhäuser, 3 für Mädchen und 2 für Knaben. Beide unterstehen der Vereinigung katholischer Männer.
- c) 5 Asyle für Mädchen, die die Grundschule besuchen, die außerhalb der Schule keine Bleibe haben. Dazu kommt eine Besserungsanstalt für schon verdorbene und von der Schule verwiesene Mädchen;
- d) der Frauenbund von der Tätigen Liebe, dessen Mitglieder in Privathäusern Arme besuchen;
- e) das fromme Werk der Frauen, die für arme Kirchen Paramente beschaffen, sei es mit Geldmitteln oder durch Handarbeit;
- f) das Werk des hl. Philipp Neri mit 7 Kostplätzen in einem Asyl und damit verbundener Schule (für Dienstboten);
- g) 2 Häuser zur Rettung gefallener oder in großer Gefahr schwebender Mädchen, deren Betreuung die Schwestern vom Guten Hirten innehaben.

Unter der Schirmherrschaft frommer Männer oder derartiger Vereine:

- a) 5 Asyle für schulpflichtige Knaben und 1 Heim für verwahrloste Knaben;
- b) 1 Blindeninstitut für Buben und Mädchen unter der Leitung eines Priesters und Barmherziger Schwestern;
- c) ein Taubstummeninstitut mit einem Priesterdirektor – aber unter Jurisdiktion und Oberaufsicht des Landeshauptmannes;
- d) ein Kolping-Arbeiterverein mit einem Stammhaus und mehreren Stationen;
- e) ein Handwerkerverein mit angeschlossener Schule;
- f) verschiedene katholische Arbeitervereine mit 2 Häusern und 1 Tageszeitung;
- g) die Vereinigung vom hl. Vinzenz von Paul, die in einzelnen Bezirken der Stadt Graz und mehreren anderen Städten nicht nur Arme in ihren Wohnungen besucht, sondern auch Waisenhäuser und Knabenasyle unterstützt;
- h) verschiedene Vereinigungen der katholischen Jugend, die als Gegenpol zu gewissen Kreisen der Sozialdemokraten soziale Ziele verfolgen.

Alle diese Vereinigungen unterstehen dem Bischof und bringen für die Frömmigkeit viel Nutzen.

95. *Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.*

Da in all diesen Vereinen entweder der Präses oder ein Konsulent Priester ist, werden die Mitglieder auch in der christlichen Lehre unterrichtet. Es wird auch darauf geschaut, dass sie ein christliches Leben führen.

96. *Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.*

¹³⁰ 1933: Zur Verwirklichung der Ideen der Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ wurden unter dem Vorsitz des Bischofs Kurse für Priester und Laien abgehalten.

In der Diözese werden täglich 50.000¹³¹ liberale und zum Teil auch antireligiöse Zeitungen verbreitet. Einige tausend Exemplare werden von anderen österreichischen Städten oder aus Deutschland eingeführt¹³². Um dieses Übel in den Griff zu bekommen, wurden die Geistlichen schon beim Salzburger Provinzialkonzil 1906 und bei der Diözesansynode 1911 in Graz nachdrücklich ermahnt, dass sie selbst von der Lektüre liberaler Tageszeitungen Abstand nehmen und darauf hinarbeiten, dass diese Zeitungen aus den Familien verschwinden und darüber hinaus soweit es möglich ist, gute und nützliche Zeitschriften mit der Feder, mit ihrem Rat oder durch Geldmittel unterstützen. Auch gewisse Vereine stellen sich mit großem Erfolg der Verbreitung schlechter Blätter entgegen, indem sie um gute Tageszeitungen, Zeitschriften und Bücher besorgt sind. Unter diesen sind für unsere Diözese von allergrößter Bedeutung der diözesane Pressverein¹³³ und der Bonifatiusverein, der für das Volk das Verteidigungsblatt „St. Bonifatius“ herausgibt. Durch besonders eifrige Werber werden auch nützliche Bücher und gute Zeitungen auswärtiger Vereine verbreitet, z. B. der St. Josef-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt, des „Katholischen Büchervereins“ in Salzburg, der „Volksaufklärung“ in Wien oder des Glaubensapostolates. Darüber hinaus besitzen auch andere diözesane Vereinigungen, wie der St. Vinzenz-Arbeiterverein, das Philipp Neri-Werk und schließlich auch viele Pfarren für ihre Pfarrangehörigen Bibliotheken. Vor allem in Graz stehen allen, die katholisch denken, 2 großartige Bibliotheken mit vielen Bänden zur Verfügung: „die Volkshalle“ und der „Verein Lesefreund“, sodass die Gläubigen nicht dazu gezwungen sind, von einer anderen Volksbibliothek schlechte oder weniger geeignete Bücher auszuleihen.

97. Ob es Anhänger der Freimaurerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.

Freimaurerlogen oder öffentliche Mitglieder der Freimaurerei gibt es in unserer Diözese noch nicht¹³⁴, wenngleich einzelne Personen Anhänger dieser Sekte sind.

98. Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.

Sozialistische Vereinigungen unter den Arbeitern gibt es viele¹³⁵; die Arbeiter werden oft mit Terrorismethoden gezwungen, sich bei der Vereinigung einschreiben zu lassen. Die sozialistischen Vereinigungen verursachen für die katholische Kirche den größten Schaden, da sie eifrig bemüht sind, schon die Kinder vom katholischen Glauben abzubringen und die erwachsenen Genossen oft zwingen, vom katholischen Glauben abzufallen. Gegen diese Vereinigungen wurden katholische Arbeitervereine gegründet¹³⁶, die mit Wort und Tat die Ansichten und Bemühungen dieser Leute bekämpfen.

99. Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.

Gläubige Katholiken sind bei der Ausübung ihrer politischen und zivilen Rechte, so weit sie es in Wort und Tat können, bestrebt, zum Nutzen der Religion und für die Freiheit der Kirche einzutreten¹³⁷. Wider besseres Wissen und Gewissen tun und lassen sie nichts, was der Religion

¹³¹ 1933: 45.000. – 1938: 40.000.

¹³² 1938: Seit 1934 bekämpfen die liberalen und einst der Kirche keineswegs freundlich gesonnenen Zeitschriften unter dem Einfluss der neuen Regierung Religion und Kirche nicht mehr.

¹³³ 1933: Die katholische Diözesandruckanstalt „Styria“ leistet durch die Publikation katholischer Zeitungen und Bücher großen Widerstand gegen die Verbreitung schlechter Blätter.

¹³⁴ 1933: In der Stadt Graz gibt es einen Freimaurerzirkel.

¹³⁵ 1933: Wegen der Armut beginnt sich in den Städten auch der Irrtum des Kommunismus auszubreiten.

¹³⁶ 1933: vor einigen Jahren wurden auch der Verein „Frohe Kindheit“, der die Kinder armer Familien zu erfassen sucht, und die „Caritas-Sterbevorsorge“, die viele Mitglieder sozialistischen Vereinen entreißen konnte, gegründet.

¹³⁷ 1938: Durch das Konkordat wurde das Eintreten der Gläubigen für die Rechte und Interessen der Kirche in vielen Punkten viel leichter.

und Kirche schaden könnte. Mit vereinten Kräften und mit geeigneten Mitteln suchen sie die Freiheit der Religion und der Kirche zu schützen und zu fördern.

12. Kapitel: Abschließendes Urteil über den Zustand der Diözese

100. Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größeren Gefahren drohen. In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.

Die Schäden, die schon am Schluss des Berichts 1923 beklagt worden sind¹³⁸, sind nicht kleiner geworden, sondern eher gewachsen und dauern an¹³⁹. Die Gegner der Kirche sind heftiger geworden. Daher kommen auch immer wieder Apostasiefälle vor¹⁴⁰. Viele Eheleute trennen sich voneinander und streben bei bestehender früherer Ehe eine neue Eheschließung vor einem akatholischen Kirchendiener an oder auch eine Zivilehe.

Da bereits vereinzelt Kinder ohne Taufe und ohne Sakramente aufwachsen, breitet sich ein neues Heidentum aus. Besonders in den Städten und Industrieorten werden die Sitten immer schlechter. Die Kleidung der Frauen ist höchst anstößig. Geburtenkontrolle¹⁴¹ und Abtreibungen¹⁴² nehmen zu.

Der Klerus ist mit allen Kräften und Mitteln darum bemüht, diese Übel hintanzuhalten; er wird darin von den Gläubigen, wahrhaft katholischen Männern und Frauen, unterstützt. Überall in der Diözese finden mit großem Erfolg Volksmissionen, geistliche Exerzitien für Erwachsene und Jugendliche beiderlei Geschlechts statt.

Verschiedene ganz katholische und auch andere religiöse Vereine entstehen und blühen in allen Pfarren und streiten für den Glauben und die Religion¹⁴³.

Auf der einen Seite nehmen die Gegner zu, und bekämpfen vehement Glauben und Kirche; auf der anderen Seite werden auch die Gläubigen eifriger¹⁴⁴.

¹³⁸ 1923: *In seinem Schlussurteil bietet Bischof Schuster eine ausführliche Schilderung des Übergangs von der Monarchie zur Republik in Österreich. Als Historiker blickt er auf das 700jährige Bestehen der Diözese, die viele Gefahren zu bestehen hatte, zurück und hofft, dass sie auch die so großen aktuellen Gefahren bewältigen wird. Früher erfreute sie sich der Gunst der katholischen Kaiser, jetzt sind erstmals widerchristliche Grundsätze in die Regierung Österreichs eingedrungen. Der politische Kompromiss, zunächst die Staatsgrundlagen zu schaffen, und erst dann die religiösen Fragen zu behandeln, wurde von den Sozialisten nicht eingehalten, sie begannen sofort den Kampf gegen die Unauflöslichkeit der Ehe, den Religionsunterricht in den Schulen und bekämpfen auf jede Weise die Kirche und rufen zum Kirchenaustritt auf. Gerade in der Steiermark, wo es so viele Eisen- und Stahlfabriken und Kohlenbergwerke gibt, ist diese Agitation so gefährlich. Dazu kommen der moralische Niedergang und die wirtschaftliche Not; erst jetzt (1923) scheint sich eine leichte Besserung abzuzeichnen.*

¹³⁹ 1933: *wegen der noch immer andauernden schwierigen Verhältnisse hat sich der Zustand der Diözese nicht wesentlich gebessert. – 1938: Obwohl sich der Staat in seiner mit dem Konkordat verbundenen neuen Verfassung christliche Grundlagen gab, blieb das apostolische Wirken des Klerus nicht frei von vielen Schwierigkeiten. Der Hauptgrund dafür lag darin, dass der durch zwei Revolutionen gestörte innere Friede nicht wiederhergestellt werden konnte. Die Kirche stand zwischen den Parteien, ihr wurde von vielen vorgeworfen, zu eng mit dem Staat verbunden zu sein, sie wurde von vielen für staatliche Entscheidungen verantwortlich gemacht, zum Nachteil der Seelsorge. Trotzdem wurden in den letzten vier Jahren schöne Erfolge erzielt, besonders in der Formung der katholischen Jugend. Die letzten Monate brachten aber völlig neue Verhältnisse, damit ergibt sich die Notwendigkeit mit sich, die Seelsorgemethode völlig zu ändern.*

¹⁴⁰ 1933: *durch Gottes Gnade kehren zwar viele zur Kirche zurück.*

¹⁴¹ 1933: *auch in sonst durchaus katholischen Familien.*

¹⁴² 1933: *obwohl sie gesetzlich bis jetzt verboten sind.*

¹⁴³ 1933: *In allen Pfarren ließ der Bischof die „Katholische Aktion“ einführen, diese läßt bereits Erfolge erkennen.*

So ist zu hoffen, dass mit Gottes Hilfe für den Glauben und für die Kirche in der Diözese Seckau bessere Zeiten anbrechen.

Die politische Lage ist bisher noch günstig, weil der größere Teil der Abgeordneten „Christlichsoziale“ sind, die die Kirche und den Glauben verteidigen.

Graz in Steiermark, am 8. April 1928

Ferdinand
Bischof

¹⁴⁴ 1933: *Die Freigiebigkeit des gläubigen Volkes gegenüber Kirche und Armen hat, soweit es die Not zulässt, nicht abgenommen.*